

Zu Luthers römischem Prozeß.

Von
Paul Kalkoff in Breslau.

4. Vorbereitende Schritte zur Verhaftung Luthers.

Wie diese Richtung der *inquisitio famae* zeigt, hatten die maßgebenden Berater des Papstes die wissenschaftliche Bedeutung der Lehren Luthers keineswegs unterschätzt, und wenn er, wie ihm nach der Leidenschaftlichkeit jener Thesen über die Scholastiker wohl zuzutrauen war, sich halsstarrig erwies, so war seine Verurteilung als Häretiker auf Grund des bisher gedruckt vorliegenden Materials unvermeidlich und in kürzester Frist durchführbar. Jene Kreise, in erster Linie die Kardinäle Medici, Pucci und Accolti, hatten daher auch schon die politische Seite der Angelegenheit ins Auge gefaßt und unter Mitwirkung eines Kenners der deutschen Verhältnisse wie Schönberg Schritte getan, um zu gleicher Zeit weitere Veröffentlichungen Luthers hintanzuhalten und seine demnächstige Auslieferung an den Papst oder zum mindesten seine Entfernung von der kursächsischen Universität zu sichern.

Luther hatte, vielleicht auch in Beobachtung der Konstitution „*Inter sollicitudines*“¹, seine Ablaßthesen auch dem

1) Doch hat Luther diese Vorschrift des Laterankonzils, nach der keine Schrift ohne Approbation des zuständigen Bischofs erscheinen sollte, alsbald notgedrungen beiseite gesetzt. Auch genügte ja für ihn das Bewußtsein der Wichtigkeit dieser kirchlichen Frage, die, wie er in dem Schreiben an den Kurfürsten Friedrich vom 19. Nov. 1518 bemerkte, die Laienfürsten erst in zweiter Linie berührte, um sich vor allem an

Bischof von Brandenburg als seinem Ordinarius zugesandt, aber darauf keine Antwort erhalten; dann hatte er ihm seine Absicht angezeigt, eine schon ausgearbeitete und für die Fachgenossen bestimmte, lateinische Erläuterung jener Sätze, die Resolutiones, herauszugeben; noch am 5. März aber beklagt er sich bei seinem Nürnberger Freunde Chr. Scheurl,

seine kirchlichen Vorgesetzten mit Bericht und ermahnenen Vorstellungen zu wenden (Enders I, 298, 494 ff.). E. Wernicke hat S. 11 f. und in Exkurs I, S. 36 f. mit guten Gründen nachgewiesen, daß das Schreiben Luthers an seinen Bischof, dem die Thesen beigelegt waren, mit dem am 31. Oktober an Erzbischof Albrecht gerichteten inhaltlich im wesentlichen übereingestimmt habe; wo er, wie in der Schrift „Wider Hans Worst“ und in der Vorrede von 1545 (Opp. var. arg. I, 16 sq.), beide Briefe erwähnt, setzt er sie ihrem Inhalte nach gleich und in dem erwähnten Schreiben an den Kurfürsten spricht er von beiden wie von einer einzigen Urkunde: „haec . . . ad episcopos primum referenda: extat epistola mea, multorum in manus devoluta . . .“ Beide Schreiben sind zwar noch vor dem Akte des Thesenanschlags, doch erst am 31. Oktober abgesandt worden. Die von Wernicke S. 12 Anm. 23 als Inhalt eines Antwortschreibens beigebrachten Erinnerungen Luthers in den Tischreden bezeichnet dieser ausdrücklich als mündliche Äußerungen des Bischofs, die bei dessen Besuch in Wittenberg im Februar 1519 (Enders I, 413) gefallen sein müssen, und eine scharfe Abmahnung von weiterer öffentlicher Vertretung seiner Lehre und den Hinweis auf schwere Ahndung seines Angriffes auf die Macht der Kirche enthielten. Auch was er dem Gegner der Frankfurter Theologen durch den Abt von Lehnin etwa noch zu verstehen gab, lief gewiß, wie Luther in dem Schreiben an Leo X. andeutete (Enders I, 202, 56 ff.), auf eine Drohung mit den kirchlichen Strafen wegen Anfeindung der päpstlichen Autorität hinaus. Wernicke bezweifelt dagegen mit Recht (S. 37), daß Luther gleichzeitig noch an die Bischöfe von Meissen, Zeitz (d. h. Naumburg) und Merseburg geschrieben habe, wofür nur die Angabe in der Reformationshistorie des Mykonius vorliegt (s. Köstlin-Kawerau I, S. 153. 169); Luther spricht stets nur von den beiden Schreiben an den Brandenburger und den Magdeburger Kirchenfürsten, und der Ausdruck „monui . . . aliquot magnates ecclesiarum“ (Enders I, 201, 55 f.) nötigt keineswegs darüber hinauszugehen. — Enders hat aus der (I, 152) ungenau zitierten Schrift Wernickes entnommen, daß dieser Luthers Schreiben vom 22. Mai „in den November 1517 hinaufrücken wolle“, während er von obigem Briefe aus der Zeit des Thesenanschlages spricht, von dem Schreiben vom 22. Mai aber (S. 15 f.) nur vermutet, daß es noch vor der Verhandlung mit dem Abte von Lehnin konzipiert gewesen sei, da Luther diese nicht erwähne usw. Nur darin ist W. durch die Lückenhaftigkeit seines Materials in die Irre geführt worden.

dafs ihm deren Herausgabe noch nicht freistehe, da sein Bischof, dessen Urteil er in dieser Angelegenheit erbeten habe ¹, wahrscheinlich infolge Überhäufung mit Geschäften ihn „so lange schon“, also wohl schon seit mehreren Monaten, warten lasse. Der alte, theologisch ganz indifferente Kanzler des Kurfürsten Joachim I. hatte also, um nicht in den leidigen Handel verwickelt zu werden, den beliebten Ausweg gewählt, zu schweigen und zu „temporisieren“. Er hat sich denn auch weiterhin weislich gehütet, eine schriftliche Erklärung von sich zu geben; um so auffälliger ist es nun, dafs bald darauf, wohl noch in der ersten Hälfte des Monats März, von ihm abgeordnet der „Abt von Lehnin“, d. h. der kurfürstliche Rat Valentin Henneke ², bei Luther

1) Enders I, 166, 25f. Auch dieses Schreiben Luthers ist verloren gegangen.

2) Der Familienname wird in den zahlreichen Urkunden des Abtes Valentin bei Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. und so auch bei M. W. Heffter, Gesch. des Kl. Lehnin. Brandenburg 1851, S. 61 und Märk. Forschungen V (Berlin 1857), 29 nicht genannt; nach G. Sello, Lehnin. Berlin 1881, S. 171 ff. ist er mit dem 1881 in Leipzig studierenden V. H. identisch und stammte aus Jüterbock. Der Kurfürst hatte ihn 1509 zum Abte wählen und ihn zugleich den Ratseid schwören lassen, um sich des einflussreichen Prälaten zu versichern. Er wurde dann auch vielfach in Regierungsgeschäften gebraucht und teilte der Reformation gegenüber den Standpunkt seines Herrn. Bei der Beratung über das Schicksal der evangelisch gesinnten Kurfürstin Elisabeth war er mit den übrigen Prälaten für lebenslängliche Einschließung. Im Alter zog er sich nach dem Zisterzienserstifte zurück, wo die Visitation Joachims II. im Jahre 1541 eine entsetzliche Unwissenheit bei seinen Mönchen feststellte. Er leistete noch einigen passiven Widerstand; nach seinem 1542 erfolgten Tode wurde das Kloster aufgehoben. G. Erler, Matrikel der Univ. Leipzig. Leipzig 1895. I, 324: „frater Val. Henneken de Lenin“. H. Berghaus, Landbuch der Mark Brandenburg. Br. 1854. I, 563 erwähnt ihn als „Rat und Gevatter“ des Kurfürsten, doch ohne Quellenangabe. Nach der von Enders (S. 179) angezogenen Stelle bei Chr. W. Spieker, Kirchen- u. Ref.-G. der Mark Brandenburg. Berlin 1839. I, 145 wäre er als heimlicher Anhänger Luthers aus Leipzig zurückgekehrt, wo er auf Veranlassung des Bischofs der Disputation beigewohnt hätte. Wernicke bezweifelt (S. 27 Anm. 38) diese auch von Heffter nicht näher belegte Notiz. Der Name des Abtes Valentin mit der Zahl 1518 findet sich noch auf dem jetzt in der Domkirche zu Brandenburg aufbewahrten Altarschrein.

erschien ¹ mit einem Schreiben des Bischofs ² und dem Befehl, er wünsche, daß Luther „die Herausgabe der Beweisschrift zu den Ablafsthesen sowie die irgendwelcher anderer Arbeiten, die er etwa vorbereitet habe, noch ein wenig aufschiebe“. Wenn Luther fortfährt: „Den für das Volk bestimmten Sermon über die Ablässe würde er sehr ungern veröffentlicht sehen, und er ersuchte mich weiterhin, ihn

1) Die Ansetzung dieses Briefes an Spalatin bei Enders I, nr. 71, S. 177 f. auf „Ende März oder Anfang April“ ist wesentlich durch die verkehrte Verlegung des zweiten Schreibens Luthers an den Bischof von dem ganz richtig überlieferten 22. Mai auf den 13. Februar (Nr. 61) bedingt. Wir haben als Grenzen des möglichen Datums jenes Schreiben an Scheurl vom 5. März und ein Schreiben des Bischofs etwa vom 25. März (Enders I, nr. 72), das dem in der letzten Märzwoche erfolgten Erscheinen des „Sermons von Ablafs und Gnade“ vorausging. Nach seinem Zusammenhange mit den römischen Vorgängen muß der Besuch des Abtes aber bald nach dem 5. März erfolgt sein, und auch Th. Kolde möchte den Brief Luthers in den Anfang des März verlegen (M. Luther, Gotha 1884. I, 150), nur daß hier dem berechnenden alten Staatsmanne eine Harmlosigkeit beigelegt wird („der wohlgesinnte Mann“), von der er tatsächlich weit entfernt war. — Das Erscheinen des Sermons von Ablafs und Gnade ist ja durch die gründliche Untersuchung Th. Briegers in ZKG. XI, 112—125 zweifellos in die „letzten acht Tage des Monats März“ verlegt worden (danach Köstlin-Kawerau I, 169); da nun noch vor Ostern Luther das Schreiben des Bischofs erhalten hatte, in dem er von dem Versprechen eines Aufschubs der Herausgabe entbunden wurde, so muß man doch annehmen, daß Luther sich tatsächlich eine kurze Zeit, etwa vierzehn Tage lang, dadurch hatte aufhalten lassen. Brieger möchte S. 124 Anm. 3 bei Kolde einen Druckfehler annehmen, so daß dieser eigentlich „Ende März“ statt „Anfang März“ beabsichtigt habe; die Beobachtungen über den Aufenthalt des Kurfürsten und Spalatin in Wittenberg seit der Verbrennung der Tetzelschen Thesen (nach Luthers Brief vom 21. März; Enders I, 170, 46) bieten auch keinen Anhaltspunkt; denn wenn bei dem Schreiben Luthers an Spalatin vom 11. März (Enders I, 168) auch die Adressierung „in arce Wittenbergensi“ fehlt, so war der Hof doch in nächster Nähe, vielleicht auf dem Jagdschlosse in der Lochau und für Luther täglich und stündlich in brieflichem Verkehr leicht zu erreichen. Übrigens wird am Ende dieses Kapitels für die darin behandelten Vorgänge, die sich um den 10. März gruppieren, ein näherer terminus ad quem in der Fastenpredigt Luthers vom 17. März nachgewiesen.

2) Es dürfte sich dabei nur um ein rein formelles Beglaubigungsschreiben gehandelt haben.

weder herauszugeben noch verkaufen zu lassen“, so brauchte der Bischof von dem „Sermon von Ablafs und Gnade“, auf den sich ja jene Anfrage Luthers nicht bezogen hatte, nichts gewußt zu haben: der Unterhändler erfuhr eben jetzt erst aus Luthers Munde von dieser Absicht und verwies nun einfach auf jenes wohl auch in dem Briefe enthaltene „Mandat“ des Bischofs, das sich auch auf alle etwa geplanten Veröffentlichungen Luthers beziehe.

Luther fühlte sich beschämt, daß ein Abt und ein Bischof sich so herablassend an ihn gewandt hatten¹ einzig um dieses Anliegens willen, und erklärte: „ich bin es zufrieden und stelle den Gehorsam höher als Wundertun, selbst wenn das in meiner Macht stände“; des weitern bemerkte er aber, um sein Vorhaben zu entschuldigen, daß in jenen Schriften keineswegs Irrlehren enthalten seien, vielmehr würde der Bischof alles für gut katholisch erkennen und selbst die, gelinde gesagt, maßlose Marktschreierei der Ablafskrämer verurteilen; es sei aber wohl seine Ansicht, daß man zur Vermeidung von Ärgernis ein Weilchen noch schweigen und

1) Doch ist die hier zur Schau getragene Devotion Luthers nicht für bare Münze zu nehmen; er kannte den verschlagenen Juristen viel zu gut, um ernstlich zu glauben, daß dieser durch seine Darlegungen für seine reformatorischen Absichten gewonnen werden könnte. Es war nur ein Akt der Weltklugheit, wenn er sich die zweideutige Zurückhaltung seines Vorgesetzten zunutze machte und sich etwa gar auf dessen angebliche Überzeugung von der Güte seiner Sache berief wie in dem Schreiben an den Mainzer Inquisitor Dr. Trutfetter in Erfurt vom 9. Mai: hier erklärte er, daß seine in den Ablafsthesen und in den Thesen über die scholastische Philosophie vorgetragene Lehre über die Unzulänglichkeit der guten Werke und die allein seligmachende Gnade Gottes nicht nur von seinen akademischen Kollegen gebilligt werde, sondern daß auch sein Kurfürst und sein Bischof (*ordinarius noster*), viele andere Prälaten und gebildete Bürger einhellig erklärten, bisher hätten sie von Christus und dem Evangelium nichts gewußt noch gehört (*Enders I, 188, 27 ff.*). Über die beifällige Haltung Friedrichs hat Luther damit in der Tat nicht zu viel behauptet, zumal nach den ihm bei seiner Abreise nach Heidelberg zuteil gewordenen Beweisen der fürsorgenden Huld seines Landesherrn. Der Bischof aber hatte damals noch nicht einmal Luthers Schreiben vom 22. Mai mit den *Resolutiones* erhalten, über dessen Wirkung sich Luther allenfalls einer gewissen Täuschung hätte hingeben können.

den Druck eben nur aufschieben sollte. Damit begrenzte Luther zugleich in aller Höflichkeit und scheinbaren Unterwürfigkeit die Verbindlichkeit seiner Zusage auf eine kurze, nach dem eigenen Ermessen und dem Verhalten der Gegner zu bemessende Frist, so daß der Bischof, um nicht durch solche Verachtung seiner Autorität bloßgestellt und zum Eingreifen in die ohnehin schon in Rom anhängige, für die nachbarlichen Beziehungen der beiden Fürstentümer aber möglicherweise recht unbequeme Sache genötigt zu werden, Luther noch vor Ostern (d. h. vor dem 4. April) von seinem Versprechen entband¹: daher konnte dieser das im Kampfe gegen Tetzels Ausstreunungen von ihm für dringend notwendig erachtete Schriftchen noch gegen Ende des Monats März erscheinen lassen.

Daß es dem brandenburgischen Kanzler vor allem darauf ankam, mit dem Handel nichts weiter zu tun zu haben und sich auch vor einer etwaigen Kritik seiner eigenen bischöflichen Qualitäten zu sichern, ergibt sich auch aus seinem späteren Verhalten: als von Wittenberg aus verlautete, daß Luther über die Bedeutung des Bannes öffentlich disputieren wolle, nachdem er in einer Predigt den Mißbrauch der Kirchenstrafen durch die bischöflichen Beamten gegeißelt hatte, schickte Hieronymus Schulz ihm wieder einen hochgestellten Vertrauensmann, wohl denselben Abt von Lehnin, zu mit dem Ersuchen, diese Disputation aufzuschieben².

Denn durch dieses Thema fühlte sich der alte harte Bürokrat selbst getroffen. Er hatte schon wiederholt bei geringfügigen oder jedenfalls nur kirchliche Machtfragen betreffenden Anlässen gegen Stadt und Geistlichkeit von Wittenberg zu Bann und Interdikt gegriffen³: so hatte er bald

1) Enders I, S. 180.

2) Enders I, S. 212. Forschungen S. 145f.

3) Das Folgende nach Th. Briegers gehaltvoller Untersuchung in ZKG. XI, 110f. Das erste Interdikt machte 1508 wiederholte Sendungen des Rats an den Bischof nötig, die in den von K. E. Förstermann in den Neuen Mitteil. des thüring.-sächs. Vereins von 1837 (III) veröffentlichten „Kämmereirechnungen“ der Stadt sich verfolgen lassen. Man bat um Freilassung des Friedhofs der Pfarrkirche (dessen „Re-

nach seiner Erhebung (1507) wegen eines von Studenten an seinen Dienern verübten Unfugs die ganze Universitätsstadt unter das Interdikt gelegt. Dann wieder hatte er den Wittenberger Klerus mit Exkommunikation bedroht, weil dieser sich auf einer Diözesansynode von 1512 nicht hatte vertreten lassen und auch die Zahlung einer dem Bischof dort bewilligten Beisteuer verweigerte: mit ihrer Appellation wurden die „rebellischen und ungehorsamen“ Geistlichen in Rom abgewiesen. Eben damals hatte der Rat einen Kleriker, der seiner Haft entsprungen war und sich in ein Kloster geflüchtet hatte, unter Mifsachtung der kirchlichen Immunität wieder eingesperrt. Dennoch fand dies die Wittenberger Geistlichkeit ganz gerechtfertigt und weigerte sich, das bei Ungehorsam des Rates¹ schon im voraus verhängte Interdikt zu verkündigen, obwohl ihr selbst der Bann angedroht worden war (21. November 1512). Die vom Rate nachgesuchte Suspension des Interdikts durch den Erzbischof von Magdeburg half wenig, da der Bischof die Strafe nunmehr auf den ganzen Archidiakonatsbezirk ausdehnte; die Wittenberger Geistlichen verweigerten nun zwar den Gehorsam und amtierten nach wie vor; schließlicb aber mußte der Rat doch auf Anordnung der Kurie dem Bischof Genugtuung und Abbitte leisten. Da dieser Zwist erst im Jahre 1515 mit Aufhebung des Interdikts sein Ende erreicht hatte, so

konziliation für diesmal nicht abzuschaffen“), und bezahlte schließlicb 6 Gulden für die „Relaxation des Interdikts“ (S. 105. 107).

1) Auf diesen Handel bezieht sich ein schon im Sommer abgegebenes Gutachten des Kanzlers der Universität, Dr. Reifsenbusch, der dem Kurfürsten empfahl, „in Rom darum supplizieren zu lassen, daß die Stadt wieder exempt werde, wie sie früher gewesen sei, und keinen oberggeistlichen Richter anzuerkennen brauche als den Propst (des Prämonstratenserklosters Leitzkau, mit dessen Amte von jeher die Befugnisse eines bischöflich-brandenburgischen Archidiakons verbunden waren), und den Papst. So würde das Volk mit vielem Bann, Zitation und geistlicher Beschwerde verschont werden“. Ablafs und Reliquienverehrung S. 98. Der Bischof erlaubte sich diese rücksichtslose Anwendung der schwersten Kirchenstrafen um so unbedenklicher, als die Schlofskirche von seiner Gewalt eximiert war (Brieger S. 111), so daß der kurfürstliche Hof durch dieses häufige „Fulminieren“ nicht belästigt wurde. Die ganze Angelegenheit auch bei Wernicke S. 8f.

durfte Luther mit seiner Predigt des Verständnisses seiner bürgerlichen Zuhörer und des Beifalls seiner Kollegen gewifs sein, während dem Bischof eine weitere Erörterung dieser Verhältnisse höchst peinlich sein mußte. Luther verstand sich nun zwar zu der Zusage des Aufschubs der Disputation, hat sie aber später (vielleicht im Jahre 1519) nachgeholt und in diesen Thesen erklärt, dafs „die Bischöfe und ihre Offiziale gottlos handelten, wenn sie die Christen um des Geldes willen exkommunizierten“¹.

So kann man denn mit grofser Wahrscheinlichkeit darauf schliessen, dafs der Bischof sich zu jener ersten Sendung wegen Zurückhaltung der für ihn recht gleichgültigen Schriften über die Ablassfragen nur entschlossen hatte infolge päpstlicher Requisition, die etwa Ende Februar in seine Hände gekommen war. Jene Anzeige des Kurfürsten Joachim von der vertragsmäfsig beschlossenen Heirat seines Sohnes mit der Schwägerin König Franz' I., die am 1. Februar in den Händen Leos X. war, hatte dieser zweifelsohne mit einem Schreiben beantwortet, in dem er Joachim I. beglückwünschte, belobte und zum Festhalten an seinem Bündnis mit Frankreich ermunterte, das für den mit dem französischen Hofe eng befreundeten Papst angesichts der geplanten Wahl Karls von Spanien zum römischen König höchst erfreulich war. Dabei hat nun Schönberg darauf aufmerksam gemacht, dafs man gleichzeitig den brandenburgischen Kanzler in seiner Eigenschaft als Ordinarius Luthers veranlassen könne, auf diesen einzuwirken. So gedachte man, sei es mit, sei es ohne Hinweis auf das Zensuredikt des Laterankonzils, jede fernere Verbreitung der gefährlichen Lehren von Stund an zu verhindern, da ja doch bei der in Bälde bevorstehenden Verhängung der kirchlichen Zensuren nach dem Grundsatz des kanonischen Rechtes: „auctore damnato, damnantur et scripturae et opera“² auch seine Schriften, und zwar auch die scheinbar harmlosen zu verbieten waren.

Durch diesen ersten Versuch der Kurie, sich zur Einwirkung auf Luther seines Ordinarius zu bedienen, wird

1) Weim. Ausg. IX, 311.

2) c. 4 et 13. § 5. X, de haeret. V 7.

nun auch ein wenig beachteter und aus den bisherigen Darstellungen nicht erklärbarer Vorfall¹ verständlich: das Erscheinen des Bischofs in Wittenberg in der zweiten Februarwoche des nächsten Jahres, über das Luther dem Sekretär seines Kurfürsten am 12. Februar berichtete²: „Ich war in Wittenberg mit dem hochwürdigen Bischof von Brandenburg zusammen, der mich weitläufig, jedoch in vertraulicher Form (familiariter) darüber zur Rede stellte, daß ich so Großes wagte.“ Dieser herablassenden Form der Unterredung war es nun wohl zuzuschreiben, wenn Luther zu bemerken glaubte, daß die Bischöfe nicht ohne Beschämung zu der Einsicht kämen, es sei eigentlich ihres Amtes gewesen, was er unternommen habe; denn bei aller Höflichkeit ersparte ihm der Bischof nicht den Vorwurf, daß er hofmäßig und verwegen vorgegangen sei, was Luther nicht in Abrede stellen wollte. Der eigentliche Zweck der beschwerlichen Reise wird ersichtlich aus den mehrfachen, übereinstimmenden Angaben Luthers aus späterer Zeit: der Bischof habe ihm den „Rat“ erteilt, „stille zu stehen und sich nicht zu weit einzulassen; er werde sich sonst zu schaffen machen, da es die heilige Kirche angehe“³.

Wenn man sich nun den Grundsatz des Kanzlers gegenwärtigt, sich nicht ohne besondern Auftrag in diese

1) Dies ist das treffende Urteil Wernickes S. 23 f. Anm. 35, der freilich überdies noch einen Umschwung in der Haltung des Bischofs gegen Anfang des Jahres 1519 annimmt und seine bisher angeblich wohlwollende Gesinnung aus dem Interesse erklärt, das die deutschen Kirchenfürsten an der Eindämmung des römischen Ablafshandels gehabt hätten: dieses Motiv kann jedoch für den von seinem Landesherrn ganz abhängigen Kanzler kaum von Bedeutung gewesen sein, nachdem Joachim den Ablafs zugelassen hatte.

2) Enders I, 413, 28 ff. Köstlin-Kawerau I, 226. Wernicke macht darauf aufmerksam, daß diese Reise des Bischofs zur Winterszeit um so auffälliger ist, als er im Herbst schwer erkrankt war und am 29. Oktober 1518 sich mit dem Domkapitel über sein Testament geeinigt hatte. Anm. 34.

3) Wernicke S. 12 nach der Ausg. der Tischreden, Frankfurt 1576, fol. 178. 269. Wider Hans Worst, Opp. Luth. ed. Jenensis VII, 423: Darauf er mir antwortete: ich griffe der Kirchen Gewalt an und würde mir selbst Mühe machen; er riete mir, ich liefse davon.

Angelegenheit einzumischen, so wird man zu der Annahme geführt, daß er auch diesmal einer päpstlichen Weisung folgte, die sich aus der durch den Tod Maximilians gänzlich veränderten politischen Haltung Leos X. gegenüber Friedrich von Sachsen, seinem eigentlichen Thronkandidaten, ergab¹. Schon am 23. Januar 1519 hatte der Papst seine erste Instruktion an Kajetan abgehen lassen und ihn unter Beifügung von Beglaubigungsschreiben an die Kurfürsten aufgefordert, dahin zu wirken, daß diese einen aus ihrer Mitte und zwar in erster Linie den Sachsen zum Kaiser wählten². Dabei mußte es dem Papste jetzt schon wünschenswert erscheinen, den kirchenpolitischen Bruch mit dem Beschützer Luthers hintanzuhalten. Denn da Luther schon durch endgültiges Urteil des Papstes gebannt und auch schon alle Vorbereitungen zur Veröffentlichung und Vollstreckung dieses Spruches getroffen waren, so drohte eine für die Wahlpolitik Leos X. sehr peinliche Verwicklung, falls der Kurfürst auch jetzt noch die Preisgebung seines Professors verweigerte. Dabei ist abweichend von der bisherigen Ansicht zu bedenken, daß der dem Legaten völlig untergeordnete Kommissar, der Notar und Titular-Kammerjunker Miltitz, keinen andern Auftrag mitbekommen hatte und nach Lage des nun völlig abgeschlossenen Prozesses auch gar nicht hatte erhalten können³, als durch Darbietung der päpstlichen Gnadenbeweise die Auslieferung oder wenigstens Ausweisung Luthers zu erwirken. Es muß dahingestellt bleiben, ob er schon an die Kurie berichtet hatte, daß bei der Haltung des Kurfürsten und seiner Umgebung an die Ausführung dieses Auftrags nicht zu denken sei; viel näher liegt es, daß der gewissenhafte Legat spätestens mit der Nachricht vom Ableben Maximilians I. auch die bedeutsame Erklärung

1) ZKG. XXV, 399 ff. und gegen die bisherige Annahme eines Schwankens der Kurie zwischen den Kurfürsten von Sachsen und von Brandenburg QF. IX, 97 f.

2) Deutsche Reichstagsakten. Jüng. Reihe I, 148 f.

3) Vgl. unten Kap. 10 und meine „Miltitzade“, Leipzig 1911. Kap. I, II u. V.

Friedrichs über Luthers Angelegenheit vom 18. Dezember¹ dem Papste übermittelt hatte. Jedenfalls hätten die maßgebenden Berater des Papstes die von Miltitz in Überschreitung seiner Vollmacht mit Luther in Altenburg getroffene Vereinbarung in ihrem ersten Teil für ungenügend erachtet, da Luther sein ferneres Schweigen von dem der Gegner abhängig gemacht hatte; die Gewährung einer schiedsrichterlichen Entscheidung durch einen deutschen Bischof aber war ganz unzulässig, das Ganze für die Kurie völlig unannehmbar und unverbindlich. Gleichwohl erschien es dringend nötig, den ärgerlichen Handel wenigstens für die nächste Zeit der Öffentlichkeit gegenüber zurücktreten zu lassen; aber nur wenn Luther seine aufsehenerregende literarische Tätigkeit einstellte, konnte dies ohne schweren Schaden für das päpstliche Ansehen erreicht werden. Der gegebene Vermittler, der diese Forderung mit dem Gewicht amtlicher Vollgewalt und dem Nachdruck persönlicher Einwirkung an Luther heranbringen konnte, war sein Bischof.

Überdies wufste man in Rom, daß der begehrliche junge Hohenzoller auf gute Beziehungen zum Heiligen Stuhle um seines eigenen Vorteils willen großen Wert legte. Hatte er doch bei der für das Ansehen seines Hauses höchst wertvollen Erhebung seines Bruders auf den Mainzer Stuhl das umfangreiche Geschäft der päpstlichen Bestätigung unter Beibehaltung von Magdeburg und Halberstadt durch eine eigene Gesandtschaft bei der Kurie mit solchem Erfolg betrieben², daß er außer der bald darauf glücklich ausgenutzten Möglichkeit, die benachbarten Stifter einem andern Prinzen seines Hauses als Nachfolger Albrechts zu sichern³, auch noch das Präsentationsrecht an den Dompropsteien von Brandenburg und Havelberg erlangte⁴. Soeben erst (September 1517) war sein langjähriger Vertreter an der Kurie, der geborene Berliner und ehemalige Frankfurter Professor der Jurisprudenz, Dr. Joh. Blankenfeld, Bischof

1) ZKG. XXVII, 323 ff.

2) Schulte, Fugger I, Kap. IV. ARG. I, 381 ff.

3) QF. IX, 110 ff. 138 f.

4) Schulte a. a. O. I, 122; II, 108 f. Wernicke S. 19 Anm. 31.

von Reval, dann auch von Dorpat, von Rom zurückgekehrt¹, wo er den Kurfürsten auch beim V. Laterankonzil vertreten hatte; dadurch half er zur großen Genugtuung der Kurie den Schein erwecken, als ob diese römische Winkelsynode sich der Zustimmung der deutschen Fürstenschaft zu erfreuen habe, daß die reichsrechtlichen Überlieferungen von Konstanz und Basel in Deutschland preisgegeben worden seien². Die beiden brandenburgischen Regierungsräte haben zeitlebens mit der päpstlichen auch die eigene kirchenfürstliche Macht gegen den verwegenen Theologen von Wittenberg zu verteidigen sich angelegen sein lassen. Der Schulzensohn aber erwies sich gerade in dem gleichzeitigen Wahlfeldzuge als das eifrige Werkzeug seines Herrn als des leidenschaftlichsten und habgierigsten Parteigängers Frankreichs. Er begleitete Joachim I., den er am 27. März in der Dominikanerkirche zu Berlin unter Assistenz der Äbte von Lehnin und Zinna mit einer lateinischen Rede für die Reise zur Kaiserwahl eingeweiht hatte³, wobei sie am 15. Mai durch Wittenberg kamen, und erregte alsbald durch seine „Praktiken“ den heftigen Zorn des Herzogs Georg, den er bei ihrer Zusammenkunft für die französische Partei zu gewinnen suchte; dann wurde er vorausgeschickt, um den Bruder seines Herrn zum Abfall von dem habsburgischen Thronbewerber zu bestimmen. Für diesen Eifer war er gleichzeitig schon durch Auszahlung von 2000 Gulden von seiten einer französischen Gesandtschaft belohnt worden, die

1) W. Schnöring, Joh. Bl. Ein Lebensbild usw. Schr. d. V. f. R.-G. 86. Halle 1905, S. 39f. Schulte a. a. O. I, 107f. u. ö. Er hatte dabei schmeichelhafte politische Aufträge an Joachim I. persönlich zu überbringen und wurde selbst vom Papste als Nachfolger in einem der brandenburgischen Landesbistümer vorgeschlagen. Schulte II, 187sq. (14. Sept. 1517). Ende November und im Dezember weilte er in Berlin.

2) Daher wurde auf dem offiziellen Druck der Konstitution „Supernae majestatis“ (Hergenröther, Konziliengeschichte VIII, 707ff.) im Titel hervorgehoben, daß sie von dem Gesandten des Kurfürsten von Br. und des Hochmeisters verlesen worden sei (Exemplar d. Kgl. Bibl. Breslau).

3) Wernicke S. 24 Anm. 35. Vom 15. Mai datierte Luther seine scharfe Antwort an die Minoriten zu Jüterbogk. Enders II, 36 ff.

seinem Herrn 50 000 Gulden aushändigte; im ganzen waren dem Kanzler schon zur Zeit des Augsburger Reichstages 6000 Gulden versprochen worden. Vom 4. Juni an ist er mehrfach neben seinem Fürsten in Frankfurt bei den Wahlhandlungen tätig gewesen¹, doch läßt sich nicht nachweisen, ob er diesen auch Ende Januar zu der Besprechung mit Erzbischof Albrecht nach Halle (2. Februar) und beide Hohenzollern auch zu der Begegnung mit Friedrich von Sachsen nach Naumburg (3. Februar) begleitet hat². In diesem Falle würde ihn ein durch die Leipziger Faktorei der Fugger befördertes Breve schon auf der Rückreise, etwa in Halle erreicht haben.

In der Form seiner Einwirkung auf Luther hat nun der Kanzler durchaus dem Urteil Rechnung getragen, das er selbst kurz vorher über die Stellung des Wittenberger Professors geäußert hatte. Als in seiner Umgebung die Frage erörtert wurde, auf wessen Schutz oder Beistand sich Luther bei seinem kühnen Vorgehen eigentlich verlasse und die Parteinahme der Humanisten für ihn unter der Führung eines Erasmus und Capito hervorgehoben wurde, erklärte Hieronymus Schulz: die würden gegen den Papst nichts vermögen, aber die Universität Wittenberg und der Herzog von Sachsen, die haben etwas zu bedeuten (praevalet)³. Mit dieser Rücksichtnahme auf den mächtigen Nachbarfürsten vertrug es sich aber recht wohl, daß der Bischof die Franziskaner von Jüterbogk in ihrer Fehde gegen Luther und seinen durch die Thesen gegen die scholastische Philosophie bekannt gewordenen Schüler, den dortigen Prediger

1) Reichstagsakten I, 654. 704. 716. — 107 Anm. 2. 501 Anm. 4. 671. 694. — 707. 714 Anm. 5. — 723 u. ö.

2) B. Weicker, Die Stellung der Kurfürsten zur Wahl Karls V. (Hist. Studien XXII.) Berlin 1901, S. 39. 44 Anm. 73. 119 ff. 226 f. Zu den Zeugnissen aus den Reichstagsakten vgl. noch Spalatins Chronik bei J. B. Mencken, Script. rer. Germ. Lips. 1728 I, 594 über die Begegnung der drei Fürsten in Naumburg, nachdem Erzbischof Albrecht vom 15.—20. Januar in Torgau, am 25. in Eilenburg mit Friedrich auf das freundschaftlichste verkehrt hatte.

3) Enders I, 308, 16 ff.

Franz Günther¹, unterstützte: er nahm ihre Klage gegen Luther als den Urheber der schlimmsten Irrtümer entgegen und veranlafte sogar Dr. Eck, den Verbündeten der Dominikaner, in einem schamlos übertreibenden und entstellenden Gutachten diese Beschuldigungen der Mönche zu erhärten und noch zu überbieten². Der Bischof aber liefs dieses von Eck ihm übersandte Machwerk, ohne Luther angehört zu haben, verbreiten und verlieh diesen lügenhaften Verdrehungen damit eine für des Beschuldigten Ehre sehr empfindliche Glaubwürdigkeit, wie Luther am 18. August dem Sekretär seines Kurfürsten klagte, um diesen auf die Möglichkeit vorzubereiten, daß er bei seiner Verteidigung wohl auch den Bischof nicht werde schonen können, der ja nun verraten habe, welche Gesinnung er von jeher gegen ihn gehegt habe: er werde wohl seine Unwissenheit und Rücksichtslosigkeit an den Pranger stellen müssen³. Und diese Gesinnung spricht auch aus dem weiteren Verhalten des hochmütigen Juristen, der vermutlich auch nicht unterlassen hat, nunmehr in Rom auf durchgreifende Mafsregeln gegen den verhafsten Rebellen zu drängen. Denn darauf scheint Luther in einem Schreiben an Staupitz vom 3. Oktober anzuspielden, in dem er spottet, daß der Bischof sich mit ungeheuerlichen Dingen trage; doch nehme er sich mehr vor, als er ausrichten könne. Er habe geäußert, er werde nicht eher ruhig schlafen, als bis er den Bruder Martin ins Feuer gebracht habe wie das Scheit Holz, das er bei diesen Worten in den Kamin warf⁴.

1) Vgl. seine Biographie von Nik. Müller im ARG. VIII, 5—10. Er starb 1528 als Pfarrer am Jagdschlosse des Kurfürsten in Lochau, wo er als einer der ersten den Laienkelch eingeführt und schon Anfang 1522 geheiratet hatte; Friedrich übernahm Patenstelle bei seinem Erstgeborenen.

2) Enders II, 36 ff. Köstlin-Kawerau I, 254 f. Wernicke S. 28 f. Luth. opp. var. arg. II, 462 sqq. Weim. Ausg. II, 621 ff. Der Bischof traf Dr. Eck nach dessen Disputation mit Luther noch in Leipzig an, als er mit Joachim I. von der Kaiserwahl zurückkehrte.

3) Enders II, 130, 20 ff.

4) Enders II, 184, 59 ff.

Es ergibt sich aus diesem Überblick, daß der Bischof schon bei Beginn des Ablaßstreites der Person Luthers ohne Wohlwollen, seinen religiösen und wissenschaftlichen Beweggründen ohne Verständnis begegnete, daß er aber seine kirchlichen Pflichten den Interessen seines Landesherrn vor-sichtig unterzuordnen wußte¹. Und damit bestätigt sich auch hier die Beobachtung, daß auf dem Boden der alten Kirche der Territorialismus den universalen Machtansprüchen des Papsttums zäheren Widerstand entgegensetzte, als es heute selbst in den Staaten von protestantischer Herkunft und mit überwiegend evangelischer Bevölkerung zu geschehen pflegt.

Gleichzeitig mit den Breven an den Markgrafen Joachim I. und seinen Kanzler, den kirchlichen Vorgesetzten Luthers, war nun auch eine für den Kurfürsten von Sachsen bestimmte Sendung des Papstes nach Wittenberg abgegangen, über die Luther daher gleichzeitig seinem Freunde Spalatin „auf dem Schlosse daselbst“² seine Meinung aussprechen konnte. Leo X. und seine nächsten Berater erinnerten sich, welchen Wert der fromme Kurfürst auf die Vermehrung der bei der Reliquienausstellung und in der Allerheiligenwoche in seiner Lieblingskirche zu gewinnenden Gnaden legte. Sie suchten sich daher seinen guten Willen für die demnächst von ihm zu verlangende Auslieferung Luthers oder seine Entfernung von der Universität zu sichern, indem sie ihm für die noch zurückgehaltenen Ablaßbullen einen vorläufigen Ersatz darboten, der ihm selbst und seiner Umgebung wertvolle geistliche Vorteile sicherte und zugleich eine Auszeichnung für Spalatin bedeutete, dessen Einfluß bei seinem Herrn man nach seinem Anteil an jenen Verhandlungen vielleicht überschätzte. Jedenfalls war man an der Kurie auch über die intimeren persönlichen Verhältnisse am ernestinischen Hofe schon durch den erst kürzlich von seiner Sendung an den Kurfürsten zurückgekehrten Dr. Georg Busch genau unter-

1) Dies der Sinn der höfischen Redensart Luthers, daß er an H. Schulz „einen sehr gnädigen Bischof hatte“. Zu Wernicke S. 19. 32.

2) Enders I, 177 f. Am Tage nach dem Besuche des Abtes.

richtet. Leo X. übertrug also dem Hofkaplan Friedrichs umfassende Beichtvollmachten auch für die sonst dem Papste vorbehaltenen Fälle und das Recht, die mit dem Besuch der Hauptkirchen von Rom verbundenen vollkommenen Ablässe bei Verrichtung von Andachtsübungen in der Schloßkirche zu verleihen. Obwohl nun Luther annehmen durfte, daß der Kurfürst infolge der seit einigen Monaten durch Spalatin's Vermittlung von ihm erbetenen Belehrung über das Wesen der Ablässe und den rechten Sinn der Heiligenverehrung diesen römischen Gnaden nicht mehr die frühere Bedeutung beilegen werde ¹, so äußerte er sich doch hier mit bemerkenswerter Zurückhaltung: das Beichtprivileg fand er immerhin schätzenswert; wie er über den Erlass der Sündenstrafen, d. h. die Ablässe denke, sei dem Freunde ja bekannt: er halte Gebete und gute Werke, die für deren Gewinnung auferlegt würden, für heilsamer als den Erwerb des Ablasses selbst. Er wiederholte also hier die von ihm in den Ablassthesen (bes. 34. 39—46) vertretene Lehre, daß der vom Priester erteilte Nachlaß der von Menschen gesetzten Sündenstrafen zwar noch eine Stelle in der kirchlichen Bußpraxis behaupte, daß er aber der im aufrichtigen Gebet sich kundgebenden wahren, inneren Buße keinen Eintrag tun dürfe; auch sollten die Pflichten der christlichen Nächstenliebe in Haus und Gemeinde, die Barmherzigkeit gegen Arme und Dürftige um des Ablasskaufes willen nicht hintangesetzt oder unterschätzt werden. Es war dies eine Mahnung, von der er erwarten durfte, daß sie von einem frommen Laien, wie sein Kurfürst war, verständnisvoll aufgenommen werden würde ². Eine gekünstelte Anspielung Spalatin's auf den durch das päpstliche Privileg gesteigerten Wert der gnadenreichen Gebeine der Heiligen in der Hofkirche — die „Genii templorum patroni“ — wollte Luther nicht verstanden haben ³.

1) Vgl. zu vorstehendem Ablafs u. Reliquienverehrung S. 37—43.

2) Ausführlich hatte er diese Fragen schon in dem Schreiben an Spalatin vom 15. Februar (Enders I, 153 ff.) behandelt: die Darlegung war für den Kurfürsten selbst bestimmt und ist auch unzweifelhaft zu seiner Kenntnis gekommen.

3) Enders I, S. 177 f. Man findet auch weder bei Luther noch

Offenbar wollte er es vermeiden, den Kurfürsten gerade jetzt in den ihm geläufigen Anschauungen mittelalterlicher Devotion zu verletzen, da er im Begriff stand, sich ganz seinem Schutze anzuvertrauen. Denn zu gleicher Zeit hatten auch die Häupter der sächsischen Provinz der Dominikaner in Leipzig und Frankfurt die Nachricht aus Rom erhalten, daß der Heilige Stuhl ihre Auffassung von der Gefährlichkeit und Verwerflichkeit der Lehren Luthers teile, daß diese von den dortigen Autoritäten ihres Ordens geprüft und begutachtet und daß schon die einleitenden Schritte zu dem unvermeidlichen kanonischen Prozeß getan seien, den man mit aller Entschiedenheit durchzuführen gedenke. So hatte Luther schon am 21. März seinem Ordensgenossen Joh. Lang, dem nachmaligen Reformator von Erfurt, zu berichten¹, daß die Ablafskrämer auf der Kanzel ganz erstaunlich gegen ihn donnerten: da sie nicht genug Märlein ersinnen könnten, ihm anzuhängen, so ergingen sie sich bei diesen Fastenpredigten in Drohungen, wobei der eine dem Volke Luthers Verbrennung binnen vierzehn Tagen, der andere binnen einem Monat in sichere Aussicht stelle. Daß damit in erster Linie Tetzels selbst gemeint ist, geht daraus hervor, daß Luther von eben diesen Gegnern erzählt, sie hätten in ihrem maßlosen Groll Gegenthesen herausgegeben, und weiterhin bemerkt, Tetzels, der Verfasser dieser „Positiones“, habe von Halle aus einen Buchhändler mit einem reichlichen Vorrat dieses Druckes nach Wittenberg geschickt, wo jedoch die Studenten, erbittert über diese Dreistigkeit, dem Manne seine Ware teils abgekauft, zum größten Teil aber, gegen 800 Exemplare, nach feierlicher Einladung auf dem Markte verbrannt hätten, ohne Vorwissen des Kurfürsten, des Senates, des Rektors, Luthers selbst. Dieser betont nachdrücklich, daß ihm dieses von seinen Anhängern ausgegangene Unrecht schwer mis-

bei einem anderen Wittenberger Theologen wie Karlstadt einen Hinweis auf die feierliche Einbringung der vom Kurfürsten erbetenen römischen Reliquien in die Stiftskirche durch einen besonderen päpstlichen Kommissar (Sommer 1517): der Vorgang ist wie auf Verabredung totgeschwiegen worden.

1) Enders I, S. 169f.

falle¹, und sieht voraus, daß man ihm den ganzen Vorfall, durch die nicht unberechtigte Entrüstung der Gegner aufgebauscht, zur Last legen und daß seine ohnehin schon gefährdete Lage dadurch noch gefährlicher werden würde. Und damit hat Luther keineswegs zu schwarz gesehen: wenn er entschlossen war, nicht zu widerrufen, so mußte allerdings, falls nicht eine mächtigere Hand eingriff, nach Vorschrift des kirchlichen Rechtes und der klar zutage getretenen Entschlossenheit der maßgebenden Instanzen in absehbarer Zeit, etwa noch im Verlaufe dieses Jahres sich jene Prophezeiung buchstäblich erfüllen.

Es mußte auf Luther einen unheimlichen Eindruck machen, als binnen kurzer Frist unvermutet, wie „Fledermäuse“ im nächtlichen Dunkel auftauchen, von drei Seiten her ihm die Kunde von päpstlichen Breven zukam, in denen ihm die Einschränkung der kirchlichen Werkheiligkeit zugunsten der lebendigen Gemeinschaft der gläubigen Seele mit dem Gekreuzigten als Eingriff in die Machtvollkommenheit des Papstes, das „patrimonium Petri“ angerechnet und mit Anwendung der schwersten Kirchenstrafe gedroht, ja ihre Vollziehung schon vorbereitet wurde. Er gab diesem Gefühl Ausdruck in der am 17. März (Mittwoch nach Lätare) gehaltenen Fastenpredigt² über das Evangelium vom Blindgeborenen (Joh. 9), in der er zunächst ein Thema behandelte, über das er sich seinem frommen Kurfürsten gegenüber schon in einem an Spalatin gerichteten Briefe vom 31. Dezember 1517 geäußert hatte³. Die Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien könne man zwar um der Schwachen im Geist („der Milchsäuglinge“) willen zulassen; die urteilsfähigen Christen aber müsse man auf das alleinige

1) Luther äußerte sein Mißfallen auch öffentlich in einem Nachwort zu der oben schon erwähnten Fastenpredigt vom 19. März, wie am Schlusse der Aufzeichnung (Weim. Ausg. I, 277) vermerkt wurde. Vgl. Th. Brieger in ZKG. XI, 124 Anm. 1 und Luthers Schreiben an Trutfetter vom 9. Mai, Enders I, 189, 78 ff.

2) Weim. Ausg. I, 271, 31 ff.

3) Enders S. 136 f.; 136, 50: tales, si sunt infirmi, sunt tolerandi . . . Ablafs u. Reliquienverehrung S. 40 f.

Heil im Vertrauen auf den Heiland hinweisen. Die Person des Gekreuzigten sei das edelste „Heiltum“, das Gott selbst gewollt und gesegnet habe. Nun aber müsse man erfahren, „wie unsere Bischöfe und Häupter dieses Heiltum fliehen. Wenn man ihnen nun etwas nimmt oder redet ihnen zu nahe, so werfen sie alles hernieder, ehe sie wollten nachlassen“, d. h. wenn man die Befugnisse der Bischöfe und des Papstes in Verleihung und Ausnutzung derartiger kirchlicher Einrichtungen beschränkt, so setzen sie sich über alle durch Gottes Wort und kirchliche Überlieferung gezogenen Schranken hinweg, und „diese kindische Andacht und Heiligkeit ist so weit schon eingerissen, dafs man ein solch Spiel anrichtet mit dem Bannen und die Brieflein fliehen wie die Fledermäuse um einer geringen Sache willen“: die kirchlichen Oberen scheuen sich dann nicht, wegen derartiger untergeordneter Fragen, wie die Wirkung der Rosenkranzgebete oder der erkauften Ablassse, in ihren Breven mit der schwersten Kirchenstrafe zu drohen¹. Dabei bedienen sie sich „der Entschuldigung: es ist billig, dafs wir Christi und St. Peters Patrimonium und Erbteil beschützen und erhalten; wir tun es um der Gerechtigkeit willen“. Das waren also die dem kurialen Stil durchaus entsprechenden Formeln, mit denen der „Oberste“ des Augustinerordens Luthers Vorgehen gegen scholastische Theologie und Ablaufhandel als einen Angriff auf die päpstliche Autorität gebrandmarkt und die strengste Ahndung als Pflicht der mit der Handhabung der Ordensdisziplin betrauten Vorgesetzten Luthers bezeichnet hatte. Der tief erschütterte Prediger schlofs mit dem Seufzer: „O du armer Christus! o du elender St. Peter, hast du kein anderes Erbteil als Holz, Stein, Silber und Gold, so bist du der allerdürftigste!“ Was kann solche Auffassung und Ver-

1) Bei Köstlin-Kawerau I, 194 wird von dem ganzen Abschnitt nur die Stelle benutzt: „die Bannbrieflein fliegen wie die Fledermäuse“, und diese mit dem in der Predigt vom 16. Mai gerügten Mißbrauch des Bannes im allgemeinen in Verbindung gebracht; aber, abgesehen davon, dafs damit der Inhalt der Stelle nicht ausgeschöpft wird, ist auch nicht die Rede von Bullen oder bischöflichen Erlassen, in denen schon der Bann verhängt wird.

waltung des höchsten Kirchenamtes den heilsbedürftigen Seelen nützen!

Endlich trat zu gleicher Zeit aufser den Beauftragten der Kurie und jenem Buchführer, dem herausfordernden Sendling Tetzels, auch der literarische agent provocateur, der weit gefährlichere wissenschaftliche Schildknappe des gegnerischen Ordens auf den Plan. Die intimen Beziehungen des ehrgeizigen, händelsüchtigen und bei seiner Pfründenjagd nach der Gunst der Kurie haschenden Dr. Eck zu den Dominikanern wurden schon an einigen Spuren der Überlieferung nachgewiesen; seine Skrupellosigkeit und tückische Unwahrhaftigkeit konnte neuerdings auch an seinem Verkehr mit dem Augsburger Generalvikariat in der Angelegenheit der Verbrennung der lutherischen Schriften im Jahre 1520 urkundlich nachgewiesen werden¹, und kam auch bei der zunächst handschriftlichen Veröffentlichung seiner gegen Luthers Ablafsthesen gerichteten „Obelisci“² sofort zum Vorschein, indem er sich Karlstadt gegenüber darauf hinausredete, er habe die von boshaften Ausfällen, schweren Verdächtigungen und Kränkungen erfüllte Schrift „gegen den gemeinsamen Freund“ als Gutachten für seinen Ordinarius, den Bischof von Eichstädt zu verfassen gehabt — „privatim“ — in der Voraussetzung, daß sie das Urteil sachverständiger Männer nie zu bestehen haben werde: für die kirchliche Obrigkeit, die übrigens der Sache ferngestanden hatte, war ihm also ein wissenschaftlich unhaltbares, sittlich anstößiges Machwerk wie dieses eben gut genug, und wenn es überdies noch seinen Zweck erfüllte, einen „Freund“ und Ehrenmann zu verderben, so hatte Dr. Eck doch, wie er erklärte, keine Ahnung, wie es den Händen des Bischofs entschlüpft und sogar alsbald zur Kenntnis derer gelangt sein könne, die zu beleidigen und herauszufordern es doch von vornherein bestimmt war. Aufser dem später bei der Leipziger Disputation sieghaft angebrachten Kunstgriff, Luther der Wiederaufnahme husitischer Irrlehren zu beschuldigen, und dem schon von Tetzels, bald auch von

1) ZKG. XXV, 584 ff.

2) Vgl. über diese Ph. W. Knoch, Die Disputation zu Leipzig I, 17. 22 ff. (Wolfenbütteler Progr. 1856).

Prierias verwendeten Hauptargument der Verachtung des päpstlichen Primats, waren hier Luthers Sätze ganz in der Weise der Löwener Genossen Hochstratens¹ qualifiziert worden als „häretisch, rebellisch, verwegen und leichtfertig“, von den Schmähworten über eine unerhörte wissenschaftliche Unzulänglichkeit Luthers ganz zu schweigen². Dies nur das Auffälligste, wie es Luther am 24. März dem Zwickauer Prediger Egranus (Wildenauer aus Eger) mitteilte. Es war die Probe eines theologischen Gutachtens, wie man es im weitem Verlaufe des Prozesses, um den Dominikanerorden der öffentlichen Meinung gegenüber von dem Odium, das ohnehin dem Auftreten seiner Ablasskrämer schon anhaftete, zu entlasten, von dem angesehensten Vertreter der Wissenschaft an einer deutschen Universität, also von einem gelehrten, unabhängigen Richter, einholen wollte. Der Dank des Papstes und die Unterstützung des mächtigen Ordens waren damit billig genug verdient.

5. Fortsetzung der Voruntersuchung unter Requisition des Ordenskapitels.

So häuften sich gegen die Mitte des Monats März die Anzeichen einer zielbewußten, von höchster Stelle aus geleiteten Aktion, und schon war auch die Richtung erkennbar, in der die nächste sehr bedrohliche Maßregel sich bewegen würde. Luther hatte in dem kürzlich eingetroffenen Schreiben Staupitzens zugleich die Aufforderung erhalten, das nach Ort und Zeit nunmehr bestimmte Kapitel der Kongregation zu besuchen³. Nun ist es ja richtig, daß die Hauptversamm-

1) Vgl. die „errores excerpti“, Forschungen S. 194 ff.

2) Enders I, 172 f. Köstlin-Kawerau I, 171 f. Über die Vorgeschichte der Entgegnung Luthers, der „Asterisci“, die Zeit ihrer Entstehung und Veröffentlichung vgl. Knoch II (1857) S. 23 f. und die scharfsinnigen Bemerkungen von O. Clemen in ZKG. XXVII, 100 ff. Doch halte ich es für ausgeschlossen, daß Luther die Obelisci „schon vor dem 5. März erhalten“ hätte (S. 101); auch ihr Zusammenhang mit dem gesamten Vorgehen der Dominikaner bestätigt, daß Luther sie erst Mitte März zu Gesicht bekam.

3) Enders I, 169 f. mit dem merkwürdigen Hinweis in Note 2: „Über den Anlaß zu Luthers Reise ... vgl. Kolde, Augustiner S. 313 f.“

lung der deutschen Observanten ohnehin in diesem Jahre abgehalten werden mußte, um die alle drei Jahre nötige Neuwahl des Generalvikars vorzunehmen, und daß Luther, der in dem abgelaufenen Triennium das Amt eines Distriktsvikars bekleidet hatte, ohnehin zu erscheinen hatte. Da wir indessen anderweitig schon feststellen konnten, daß Luthers Anwesenheit auf dem Kapitel von Rom aus zu bestimmten Zumutungen an seinen Ordensverband benutzt worden ist¹, so war es auch nicht bedeutungslos, daß Staupitz unter den drei herkömmlichen Terminen² (Jubilate = 25. April, Pfingsten = 23. Mai und St. Augustin = 28. August) den frühesten gewählt hatte. Schon die Art, wie Luther in dem Schreiben an seinen Ordensgenossen Lang der Reise nach Heidelberg am 21. März zum ersten Male gedenkt, zeigt, daß es sich nicht bloß um die Erledigung der laufenden Geschäfte handelte. Im Anschluß an jene Erklärung der Dominikaner, daß Luther in Bälde den Scheiterhaufen besteigen werde, bemerkt er, es werde ihm denn auch von allen widerraten, nach Heidelberg zu gehen, damit jene nicht durch einen Hinterhalt ausführten, was sie mit Gewalt nicht erreichen könnten, also Luthers Verhaftung, die in Wittenberg allerdings nicht möglich, unterwegs aber auf dem Gebiet eines geistlichen Fürsten, etwa mit Hilfe der vom Erzbischof von Mainz in Erfurt eingesetzten Inquisitoren³ sich leicht bewerkstelligen liefs; wurde er dann schnell nach Italien entführt, so war Florenz, wo die Medici und mit ihnen die Dominikaner allmächtig waren, gerade der geeignete Ort, um ihm das Schicksal Savonarolas zu bereiten.

wo man findet: „Einen besondern Anlaß hatte, wie Köstlin I, 185 nach Tentzel, Vom Anfang etc. der Reformation I, 326, annimmt, das Kapitel durchaus nicht.“ „Wir hören jedoch nicht, daß damals schon von den Vorgesetzten Schritte gegen Luther getan worden wären...“ Tentzel bemerkt indessen treffend, wenn wir auch von den Verhandlungen nichts erführen, so sei doch kein Zweifel, daß man sich mit Luther auf Veranlassung des im Februar an G. Venetus abgegangenen päpstlichen Befehls besprochen habe.

1) Forschungen S. 46 ff.

2) Kolde a. a. O. S. 263 Anm. 3.

3) Capito im Dienste Albrechts S. 90 ff.

Wenn aber für Luthers Erscheinen auf dem Kapitel durchaus „kein besonderer Anlaß“ vorlag, so war es ja das einfachste, den Generalvikar um Entbindung von der gefahrvollen Reise zu bitten, wie Luther ja auch der Zitation nach Rom gegenüber zunächst auf derartige Auswege bedacht gewesen ist¹. Er erklärt jedoch mit mutigem Entschluß, „er werde die Pflicht des Gehorsams erfüllen“, obwohl er sich vollkommen klar darüber ist, daß seine Vorladung vor allem den Zweck habe, „ihn nach Rom zu ziehen“, d. h. auf päpstlichen Befehl und mit Zustimmung des Kapitels entweder, wenn er sich gutwillig fügte, ihn die Reise nach Rom antreten zu lassen, oder bei Widersetzlichkeit ihn zu verhaften, zu fesseln und bis auf weitere päpstliche Weisung gefangen zu halten, wie es im August ausdrücklich von Rom aus verfügt wurde². Da nun Staupitz damals noch mit Luther im wesentlichen eins war und sich überdies durch die Anklage der Dominikaner selbst mit betroffen fühlen mußte, so kann man mit Sicherheit annehmen, daß er nur in höherem Auftrage handelte, wenn er den Freund in so ernster Form nicht sowohl zum Besuch des Kapitels, als zum Verhör vor dasselbe geladen hatte. Indem nun Luther seinem Ordensgenossen schon den voraussichtlichen Beginn seiner Reise, die er möglichst unauffällig, zu Fuß antreten wollte, mitteilt, kann er ihm auch schon melden, daß der Kurfürst, der sich mit überraschendem Eifer und Verständnis den neubegründeten theologischen Studien zugewandt habe, ihn und Karlstadt³ seines kräftigsten Schutzes versichert habe und

1) Vgl. die Schreiben an Spalatin vom 8. und 21. August. Enders I, 214. 218 f.

2) Forschungen S. 54 f. Aus der von Luther hervorgehobenen Gefährlichkeit der Reise erklärt es sich auch, daß er den Entschluß, zu gehorchen, seinem Vorgesetzten nicht in dem Rechtfertigungsschreiben vom 31. März, sondern mündlich durch den Ordensbruder mitteilte, der den ostdeutschen Konventen Ort und Zeit des Kapitels zu melden hatte und, nachdem er Wittenberg Mitte März berührt hatte, Luthers Antwort Ende des Monats dort abholte. Das Schreiben sollte möglicherweise von Staupitz im Original weitergegeben werden, da es sich streng auf die Erörterung der Anklagepunkte beschränkt.

3) Karlstadt, der, wie H. Barge a. a. O. I, 75 ff. 86 ff. gezeigt hat,

keinesfalls dulden werde, daß man ihn nach Rom verschleppe.

Es hat sich nun nachweisen lassen, daß der Kurfürst bei dem regen Gedankenaustausch mit dem Reformator, den der Briefwechsel Spalatins mit Luther darstellt, nicht bloß ein eifriger Hörer des Wortes war, sondern daß er gerade auf den seinen Lieblingsanschauungen entsprechenden Gebieten der Reliquienverehrung und der Ablafsgnaden seit jener Zeit sich auch zur Tat anschickte, indem er den Erwerb von Reliquien damals schon einstellte und bald auch auf die verführerisch einträglichen neuen Ablässe im geheimen Einvernehmen mit Luther verzichtete¹. So hatte er es damals schon Karlstadt nicht nachgetragen, daß dieser zur Verkündigung seiner Thesen gerade den Sonntag Misericordias ausgesucht hatte, an dem die Reliquienausstellung gefeiert wurde, wie Luther gerade die Austeilung des Portiunkulaablasses als passende Gelegenheit für seinen Angriff auf die Ablässe überhaupt gewählt hatte. Alles dies hatten auch die Dominikaner sehr wohl beobachtet; sie achteten mit Spannung darauf, wie der erfahrene alte Staatsmann die nicht mißzuverstehenden Anzeichen des über Luther hereinbrechenden Sturmes der päpstlichen Ungnade aufnehmen würde, und waren, wie Luther ebenfalls schon am 21. März wufste, bitter enttäuscht, daß der Versuch, den Gegner durch Maßregeln der Ordensdisziplin unschädlich zu machen, an der huldvollen Fürsorge seines Landesherrn zu scheitern drohte.

den Angriff auf die scholastische Theologie und gewisse Auswüchse des mittelalterlichen Kirchenwesens, wie die Heiligenverehrung, schon am 26. April 1517 durch einen Thesenanschlag eröffnet hatte, dessen kühne Folgerungen für Luthers Thesen vom 4. September vielfach bestimmend gewesen sind, konnte in Rom schon dadurch mißfallen haben. In die Polemik des Ablafsstreites hat er ja erst infolge des perfiden Angriffes Dr. Ecks sich eingemischt (Barge S. 114 ff.), doch war man an der Kurie durch die deutschen Dominikaner auch über diesen gefährlichen Gegner schon unterrichtet; zugleich ließen sie den Wittenbergern zu Gehör kommen, daß auch Karlstadt der verdienten Strafe nicht entgehen werde. Über die späteren Maßregeln der Kurie gegen ihn vgl. ZKG. XXV, 146. 536. 576.

1) Vgl. Ablafs u. Reliquienverehrung Kap. IV. VI. u. VII.

Aus alledem ergibt sich, daß schon in dem Breve vom 3. Februar vorgesehen war, Luther durch Staupitz zunächst brieflich mit den gegen seine „neuen Lehren“ erhobenen Anklagen bekannt machen und zur Rechtfertigung auffordern zu lassen; gleichzeitig sollte der Generalvikar ihn vor das tunlichst bald anzuberaumende Kapitel laden, um ihn, falls er noch nicht zu rückhaltlosem Widerruf bereit wäre, durch die Autorität der vereinigten Ordensobern, die Prioren und Diskrete aller Konvente, dazu nötigen und ihm ferneres Stillschweigen auferlegen zu lassen; weigerte es sich auch vor dieser Instanz noch, sich löblich, d. h. bedingungslos zu unterwerfen, so sollten sofort die schärferen Mittel der mönchischen Zucht angewandt, also der widerspenstige Mönch gefesselt und bis auf weitere Verfügung des apostolischen Stuhles zurückgehalten werden ¹.

Luther betont nun seinen Ordensbrüdern gegenüber, daß Friedrich den beiden Professoren seiner Hochschule seinen Schutz *ungebeten* (*non rogatus*) verheißsen habe, was durch Vermittlung Spalatins und zwar wohl im Zusammenhang mit der Verbrennung der Thesen Tetzels geschehen war, deren weitgehende Ausnutzung durch die Gegner zu befürchten stand. Denn Luther war sich wohl bewußt, daß

1) Schon O. Raynaldi hat versucht, aus den verwaschenen Phrasen Bembo's „*consuetam curiae formulam*“ wiederherzustellen (Pastor IV, 2, 648f.). So steckt hinter der „*lex de spreto imperio*“, mit der Leo X. (nr. 18) die scheinbare Weigerung des von ihm ernannten Promagisters zurückweist, wahrscheinlich eine Stelle aus den Dekretalen Gregors IX. (c. 5, X de rescriptis I 3: *mandatum apostolicum reverenter adimplendum est, aut per literas rationabilem causam, quare parere quis non potest, debet adsignare*). Und die Stelle: „*ab incepto revoces autoritate ea, quam tibi praefectura dat, cum scriptis ad eum literis, tum per doctos et probos internuntios, quos te illic habiturum multos puto, qui placare hominem conentur*“ bedeutet, daß Luther kraft der Disziplinargewalt des Ordens durch den Spruch des Kapitels — es lautete etwa: „*per priores ac discretos capitulariter congregatos compescere et perpetuum silentium imponere*“ — zum Widerruf und fernem Wohlverhalten zu veranlassen sei. — Die editio princeps (Venedig 1535), von der die gewöhnlich gebrauchte Frobensche (Basel 1539) hier und da abweicht (Pastor S. 648 Anm. 2), hat die Namensform „*Luterium*“; sonst ist der Text dieses Briefes später genau wiederholt worden.

es ihm als Ordensmanne nicht zukam, gegen etwaige disziplinarische Mafsregeln seiner Vorgesetzten den Schutz der weltlichen Macht anzurufen. Bald darauf aber entschlofs er sich doch zu diesem Schritte und zwar im Hinblick auf sein Erscheinen vor dem Kapitel zu Heidelberg und seinen am 31. März unwiderruflich kundgegebenen Entschlufs, nicht zu widerrufen. Er mufste, selbst wenn sein Generalvikar und die übrigen Mitglieder des Kapitels es ablehnten, Gewalt gegen ihn anzuwenden, doch damit rechnen, dafs sie Bedenken tragen würden, den kirchlichen Ruf ihres Ordens länger mit seinem persönlichen Schicksal zu verknüpfen und dafs etwa der mit dem kurpfälzischen Hofe durch seinen Prior und Provinzial Eberhard von Kleve eng verbundene Konvent der Dominikaner sich zur Vollstreckung eines päpstlichen Haftbefehls bereit finden lassen würde. Sollte er sich nun widerstandslos seinen zum Äufsersten entschlossenen Gegnern ausliefern? Karlstadt hat in seiner am 9. Mai verfafsten Thesenreihe die Pflicht der Selbsterhaltung in solcher Lage betont: „Sich der Folter oder gar einem gewaltsamen Tode ohne gerichtliches Verfahren oder dem Schofsse der Feinde auszuliefern, widerstreitet der Natur und ist gegen die menschliche Vernunft. Daher ist ein Fürst zu loben (und nicht der Ketzerei zu verdächtigen), der dafür sorgt, dafs nicht dem reisenden Wolfe oder dem Rachen des Löwen das Lamm ausgeliefert werde“¹. Mochte dabei Karlstadt immerhin auch an die eigene Zukunft gedacht haben, so gibt er doch zunächst ein Bild der dem intimen Freundeskreise wohlbekanntem Seelenkämpfe Luthers und rechtfertigt den von ihm angesichts der unmittelbar drohenden Gefahr unternommenen Schritt², der den Ordensgeist-

1) Loescher II, 100. These 362 f. 365. Der Endzweck dieses Abschnittes der Thesen ist, den Kurfürsten gegen die rechtlichen Folgen der Begünstigung eines der Ketzerei Beschuldigten zu decken. Vgl. auch Barge a. a. O. S. 117. Der Ausdruck „aut in leonis fauces veniat“ ist eine Anspielung auf den Namen des Papstes.

2) Denn K. tadelt in einem am 14. Mai an Spalatin gerichteten Briefe die Angriffe, die Tetzl in seiner soeben veröffentlichten zweiten Thesenreihe gegen Friedrich richtete, eben weil dieser neuerdings den

lichen viel mehr Überwindung kosten, ihm weit schwerer verübelt werden mußte als dem weltlichen Kleriker.

Ermutigt durch die tröstlichen Versicherungen seines Fürsten, übersandte ihm der schwerbedrängte Mönch wenige Tage nach der Abgabe jener entscheidenden Erklärung an seinen Vorgesetzten und zugleich an den höchsten Richter ein Schreiben mit der förmlichen Bitte um seinen Schutz. Luther vermied es sonst möglichst, dem vielbeschäftigten Herrn mit brieflicher Ansprache lästig zu fallen, und bediente sich gerade auch bei delikatzen Anlässen der gewandten Vermittlung des ihm völlig ergebenen Geheimschreibers¹, der in alle persönlichen, theologischen und kirchenpolitischen Fragen, die in diesen Jahren zwischen Friedrich und seinem Professor erörtert wurden, eingeweiht war. Auch diesmal wußte Spalatin sehr wohl, worum es sich handelte, denn Luther beruft sich darauf, daß dieser selbst in treuer Sorge ihn ermahnt habe, in solcher Notlage sich an den Kurfürsten zu wenden, und er durfte annehmen, daß Spalatin damit nur einer Weisung Friedrichs nachgekommen war; er erwartet daher von der Freundschaft und Nächstenliebe des Hofkaplans auch nur, daß dieser seinen Brief möglichst bald in die Hände des Fürsten lege und ihn dessen Antwort sogleich wissen lasse; am Ende der Woche (Freitag, den 9. April) wolle er mit Gottes Hilfe aufbrechen². Die aufsergewöhnliche Tragweite seines Gesuches, ihn gegen das voraussichtlich an das Kapitel herantretende Ansinnen seiner Auslieferung nach Rom durch freies Geleit³ und anderweitige Geltend-

Schutz Luthers auf der Heidelberger Reise übernommen hatte. Barge S. 115 Anm. 135.

1) Vgl. den Brief bei Enders II, 397 f. und dazu Ablafs und Reliquienverehrung S. 48 f.

2) Enders I, 180 f.

3) Zu den von Luther während der Reise befürchteten Nachstellungen der Dominikaner und der etwa von ihnen beeinflussten Fürsten vgl. die Mitteilung, die der Distriktvikar Joh. Lang am 10. Juli in Wittenberg machte: der Graf Albrecht von Mansfeld habe ihn brieflich ermahnt, Luther ja nicht aus der Stadt sich entfernen zu lassen, denn gewisse Fürsten hätten ihm einen Hinterhalt gelegt, um ihn erdrosseln oder ertränken zu lassen. Die Warnung war jedenfalls wohlbegründet,

machung des kurfürstlichen Einflusses zu schützen, liefs also diesmal die schriftliche Darlegung seiner Beweggründe und die urkundliche Formulierung einer Bitte notwendig erscheinen, die seinen Beschützer mit Land und Leuten den schwersten Verwicklungen preisgeben, ihnen bei standhafter Erfüllung derselben Bann und Interdikt, Reichsacht und Lehnsverlust, Krieg und Aufruhr in absehbarer Zeit zuziehen konnte. Das Schriftstück mufs für Luthers Gemütszustand, für seine Auffassung der Lage sehr charakteristisch gewesen sein, denn — der Kurfürst hat es vernichtet, und Luther hat keine Abschrift davon aufbewahrt, obwohl beide sonst alle auf den Ablassstreit bezüglichen Dokumente so sorgfältig aufgehoben haben, dafs wir die wichtigsten Stücke lückenlos und zwar im wesentlichen dank ihrer Sorgfalt besitzen.

In sachlicher Hinsicht läfst sich der Inhalt des Schreibens mit grofser Wahrscheinlichkeit wiederherstellen. Die Dominikaner hatten Luthers Auftreten gegen ihren vom kursächsischen Gebiet ausgeschlossenen Ablassvertrieb sofort damit verdächtigt, dafs sie behaupteten, er sei von Friedrich angestiftet worden¹ aus Eifersucht gegen den Erzbischof von Magdeburg und Mainz: noch der Nuntius Aleander wurde auf dem Wormser Reichstage von ihnen dahin berichtet, dafs die Feindschaft des Kurfürsten gegen Papst und Kirche nur von seinem Hasse gegen den Mainzer herrühre, mit dem er wegen der Stadt Erfurt in Zwist und tödliche Feindschaft geraten sei². Die Ablässe und ihre Verkündigung durch Tetzeln hätten somit keinen ernstesten Anlafs zu Beschwerde oder wissenschaftlichen Bedenken geboten. Und besonders auf dem Provinzialkapitel in Frankfurt scheint man diese

nur ist es zweifelhaft, ob dieses Komplott schon im April hinlänglich vorbereitet war. Enders I, 211, 17 ff. Vgl. die Anm. am Ende des 6. Kapitels.

1) Zu der Angabe Luthers, dafs er vorsichtshalber die Absicht des Thesenanschlags weder dem Kurfürsten noch sonst einem Mitgliede des Hofes, auch Spalatin nicht, mitgeteilt habe, vgl. Ablass u. Reliquienverehrung S. 39 u. Kawerau in der D. Lit.-Z. XXVIII, 2 (1907) Sp. 84 gegen Berbig.

2) Capito im Dienste Albrechts, S. 87 ff.

Parole ausgegeben zu haben, denn Luther spricht in zwei Schreiben an Spalatin vom 15. und 22. Februar¹ sein schmerzliches Bedauern darüber aus, daß seine wohlbekanntem Gegner durch diese überall verbreitete Erfindung seinen Fürsten in einen völlig grundlosen Verdacht brächten, so daß er selbst schließlic als der Urheber einer Verfeindung der beiden Fürstenhäuser dastehen werde, zumal wenn der Kurfürst von Brandenburg durch Wegfangen angesehenener kursächsischer Untertanen Vergeltung üben sollte. Er bittet den Freund zu erwägen, ob man dem Kurfürsten von dieser Intrige Mitteilung machen solle, und erklärt sich seinerseits bereit, dem Gerede dadurch zu begegnen, daß Friedrich sich erbiote, ihn zu einer Disputation oder einer gerichtlichen Untersuchung zu entsenden, vorausgesetzt, daß ihm freies Geleit zugestanden werde². Es sei eine ungeheuerliche Niederträchtigkeit dieser Finsterlinge, das Licht der Wahrheit dadurch ausschließen zu wollen, daß sie seine öffentliche Einladung zur Disputation verachteten und nun aus dem Hinterhalt Dinge verbreiteten, von deren Unhaltbarkeit sie selbst überzeugt seien, während sie — also auch vorher sind die Dominikaner gemeint — einen Reuchlin wider seinen Willen von einem Gerichtshofe zum andern³ geschleppt hätten. Luther betrachtete es also einmal als Ehrensache, durch eine öffentliche Darlegung seiner auf rein religiöse und kirchliche Fragen gerichteten Absicht darzutun, daß sein Landesherr an dem ganzen Handel nicht beteiligt sei und daß er selbst Manns genug sei, seine Sache vor einer geeigneten akademischen oder kirchlichen Körperschaft zu verfechten. Da die Dominikaner einer unmittelbaren Auseinandersetzung, wie sie Luther von Anfang an vorgeschlagen hatte⁴, auswichen, ihrerseits aber in Frankfurt

1) Enders I, S. 121 f. 156. 160.

2) „Possum sustinere, ut me Princeps offerat ad quamcunque disputationem vel iudicium, modo publica mihi detur fides“ — a. a. O. S. 156, 120 ff.

3) Der Ausdruck „ultra tres provincias invenerunt et traxerunt invitum“ bezieht sich auf die drei Phasen des Prozesses, die sich in Mainz, Speier und Rom abspielten. S. 156, 125 f.

4) Vgl. oben S. 227 Anm. 1. Im Verlauf dieser Erörterungen muß

unwidersprochen zum Fenster hinaus geredet hatten, so wollte Luther nun auch nicht länger hinter dem Berge halten und betrachtete es seinem Orden gegenüber als eine Genugtuung, die man ihm und dem eigenen Ansehen schuldet, ihm eine förmliche Gelegenheit zur Erwiderung zu bieten. Der Kurfürst hat im Jahre 1520 auf dem Kölner Fürstentage den Nuntien wie dem Kaiser gegenüber die Ansicht vertreten, daß, wenn Luthers Schriften im Reichsgebiet ohne ein voraufgehendes einwandfreies Verfahren verbrannt würden, dieser zu Vergeltungsmaßregeln berechtigt sein würde¹, und war durchaus damit einverstanden, als Luther die am 12. November von Aleander in Köln inszenierte Bücherverbrennung² mit dem bekannten Akt vom 10. Dezember erwiderte. So wird es ihm auch jetzt durchaus berechtigt erschienen sein, daß Luther seinen theologischen Standpunkt auch in aller Öffentlichkeit unter den Auspizien einer angesehenen Universität zu vertreten wünschte. Auch im August 1518 war er nicht dafür, seinen Professor einfach durch Verweigerung des Urlaubs der Vorladung nach Rom zu überheben, sondern erwirkte ihm die Möglichkeit, von dem Legaten in Augsburg verhört zu werden. So war er denn auch jetzt damit einverstanden, daß Luther der Vorladung vor das Kapitel Folge leiste, doch sorgte er durch Gewährung des erbetenen Schutzes dafür, daß die weitergehenden Pläne seiner Gegner und die Ansprüche der Kurie an den Orden durchkreuzt wurden.

Er rüstete Luther unzweifelhaft zunächst mit dem gewöhnlichen Geleitsbriefe aus, der ihm auf der mit Urlaub und im Auftrage seines Landesherrn unternommenen Reise Schutz und Förderung bei allen befreundeten Reichsständen sicherte und so auch den mainzischen Behörden gegenüber seine Wirkung tun mußte; überdies stellte er den Wanderer

Luther denn auch von seinem Landesherrn die Zusage erhalten haben, daß Tetzl jederzeit mit kurfürstlichem Geleit und kostenfreiem Aufenthalt in Wittenberg zur Disputation erscheinen könne. Weim. Ausg. I, 392, 12 ff.

1) ZKG. XXV, 547 Anm. 3. 551 f.

2) Aleander gegen Luther, S. 41 ff.

unter die Obhut eines zuverlässigen kurfürstlichen Boten, der ihn zunächst bis Würzburg geleitete. Ein besonderes Empfehlungsschreiben richtete er an den Luther auch später noch wohlgesinnten Bischof von Würzburg, Lorenz von Bibra, dessen Geschlecht ja aus dem kursächsischen Gebiet stammte, sowie an dessen Hofmeister, Herrn Siegmund von Thüngen. Der Bischof empfing daraufhin den Wittenberger Professor noch am Abend seiner Ankunft (Sonntag, den 18. April), besprach sich mit ihm und erbot sich, ihm auf eigene Kosten einen Geleitsmann bis Heidelberg mitzugeben, was Luther dankend ablehnte, da er nun zu Wagen mit mehreren Ordensgenossen reisen konnte¹. In Heidelberg war Luther in vertraulicherer Form durch seinen Landesherrn an den Bruder des regierenden Herrn, den Pfalzgrafen Wolfgang, empfohlen, der kurz zuvor in Wittenberg studiert hatte: diesen machte Friedrich darauf aufmerksam, daß Luther ihn möglicherweise in besonderer Notlage um Schutz und Hilfe angehen könnte, die er ihm alsdann angedeihen lassen möchte². Besonders günstig aber war für die zuverlässige Wirkung der kurfürstlichen Empfehlungsschreiben das politische Freundschaftsverhältnis, in dem Friedrich seit Jahren zu dem Herrn der Pfalz, Ludwig V., stand, mit dem er durch die gleiche zähe Opposition gegen Maximilian I. verbunden war. Dieser etwas schwerfällige und wortkarge, religiös ziemlich gleichgültige Fürst hat auch später auf dem Fürstentage in Köln und besonders auf dem Wormser Reichstage den Sachsen in der Verteidigung Luthers kräftig unterstützt³. Es liegt daher die Vermutung nahe, daß Staupitz, falls nicht schon auf dem letzten Kapitel in Gotha (1515) Heidelberg als Ort der nächsten Versammlung in Aussicht genommen war, jetzt diese Universitätsstadt wählte, die zugleich ein Augustiner-

1) Enders I, 185 f. Doch bat er den Bischof, ihn mit einem Geleitsbriefe zu versehen (S. 186, 18), den er auch erhielt.

2) Schreiben des Pfalzgrafen an Friedrich vom 1. Mai: „so er uns in sinen Sachen zu etlicher Notdurft ersuchen würde, ihm nach unserm Vermögen behilflich zu sein ...“ Tentzel, Histor. Bericht S. 331 f.

3) Vgl. ZKG. XXV, 544 f. 557. Aleander gegen Luther S. 128 ff. 138.

und ein Dominikanerkloster besaß und bei den guten Beziehungen der Landesfürsten die Bürgschaft bot, daß Luther dort in Sicherheit das Kapitel besuchen konnte: so gut wie diesen konnte er im Laufe des Monats März auch die Abgeordneten der übrigen Konvente noch dorthin bescheiden. An Ludwig V. also war das besonders nachdrücklich gehaltene Beglaubigungsschreiben gerichtet, das der Magister Jakob Simler, der als Erzieher des Pfalzgrafen Wolfgang in Wittenberg gewesen war, gegen Luther als „einen köstlichen Kredenz“ rühmte¹. Wenn sich dann auch der Kurfürst nach seiner Art nicht persönlich um den Professor bekümmerte, so hatte er doch seinen Hofmeister mit der Sorge für die Sicherheit und aufmerksame Bewirtung des Gastes beauftragt.

Endlich erhielt Luther einen an seinen Generalvikar gerichteten Geleitsbrief², dessen Inhalt die vorstehenden, auf der anderweitigen Überlieferung beruhenden Folgerungen abschließend bestätigt. Der Eingang der Urkunde, in dem man die Angaben einer vorausgegangenen Bittschrift wörtlich zu wiederholen pflegte, besagt, daß „Staupitz und andere Oberste des Ordens S. Augustini den Dr. Martinum Luder zu einem Kapitel gen Heidelberg erfordert hätten und daß dieser willens sei, es zu besuchen und Gehorsam zu leisten“: Staupitz und nach ihm Luther hatten also ausdrücklich auf den Befehl des stellvertretenden Oberhauptes des Gesamt-

1) Enders I, 192.

2) Der Jesuit H. Grisar (Luther. Freiburg 1911. I, 270) hat seine raffinierten Versuche, das Bild Luthers zu entstellen, mit einem Wust von Scheingelehrsamkeit ausgestattet, sie jedoch vorsichtigerweise an einem nur sehr dünnen Faden geschichtlicher Berichterstattung aufgereiht, wobei ihm, wie wir ihm gern zugestehen wollen, mehr aus Unwissenheit und Oberflächlichkeit zahlreiche Verstöße begegnet sind; so ist er hier schnell fertig mit dem Urteil, daß man „weder aus diesem Bericht (an Staupitz), noch aus dem kurfürstlichen Geleitschreiben für Luther selbst ableiten könne, daß Maßnahmen gegen ihn auf dem Konvent zu erwarten gewesen wären“. Obwohl er auf meine „Forschungen“ einmal im allgemeinen hinweist, übernimmt er doch die Verlegung des Briefes an Scultetus auf den 13. Februar (S. 341f.) wegen der dafür vorgebrachten „Wahrscheinlichkeitsgründe“ — der Probabilismus ist in solchen Dingen übel angebracht!

ordens verwiesen und die Vorladung war als eine aufsergewöhnliche mit der Pflicht des mönchischen Gehorsams eingeschärft worden. Der Landesherr Luthers betont demgegenüber die Ansprüche, die er an Luther als einen Beamten seiner Hochschule zu stellen berechtigt sei, zumal Staupitz die hervorragende Tüchtigkeit Luthers wohl bekannt sei, dessen Leistungen dem Fürsten so gut gefielen, daß er die Universität nicht gern längere Zeit seiner Vorlesungen beraubt sehen möchte; er habe ihn daher nicht gern beurlaubt und nur seiner ausdrücklichen Bitte nachgegeben, erwarte aber nun auch, daß der Generalvikar Sorge trage, daß Luther möglichst bald wieder nach Wittenberg komme und „nicht verzogen noch aufgehalten werde“¹. Ganz abgesehen davon, daß bei dem gewöhnlichen Besuche des Kapitels die Urlaubserteilung durch die Universität und allenfalls eine mündliche Anzeige an den Fürsten durch Vermittlung Spalatin genügt haben würde, lag ja dabei auch kein Anlaß zu der Befürchtung vor, daß Luther plötzlich von der Hochschule, für die Staupitz in ihm „einen eigenen Doktor hatte erziehen wollen“, ferngehalten und nach einem anderen Orte verschickt werden würde. Daß der Kurfürst seinen Befehl, der gegen die mit Sicherheit zu erwartenden Anordnungen der höchsten kirchlichen Stelle gerichtet war, in diese vorsichtige Form kleidete, ist bei einem gewiegten Diplomaten selbstverständlich; er wufste auch sehr gut, daß sein Begehren, selbst wenn die Haltung des Kapitels seinem Professor ungünstig sein sollte, respektiert werden würde, da aufser der Freundschaft des Kurfürsten von der Pfalz und seines Bruders Wolfgang die Besitzungen des Ordens in seinem Gebiet und das alte, für die Observanten wertvolle Schutzverhältnis ihm dafür bürgten.

Freilich haben die Dominikaner sofort die Tragweite dieses seines Eingreifens ermessen, und Tetzl selbst beeilte

1) Kolde, Augustiner S. 314 Anm. 1. Die am Freitag, den 9. April ausgestellten Urkunden kamen wohl schon am folgenden Tage in Luthers Hand, der eigentlich schon am 9. hatte abreisen wollen, wie er Spalatin angezeigt hatte (Enders S. 181), nun aber wahrscheinlich am Montag, d. 12. aufbrach.

sich, in seiner zweiten, von ihm selbst verfaßten und schon Ende April oder Anfang Mai herausgegebenen Thesenreihe¹ die kirchliche Unzulässigkeit dieses Schrittes mit aller Schärfe festzustellen und auf die unumgänglichen Folgen desselben hinzuweisen². Karlstadt bekämpfte ihn schon am 9. Mai mit Antithesen, bei deren Übersendung an Spalatin er am 14. Mai vermerkte³, wie Tetzels auf den Kurfürsten gestichelt habe („pungit“), indem er die für hartnäckig irrend erklärte, die, obwohl es in ihrer Macht stehe, dennoch ketzerischer Bosheit nicht Widerstand leisten und eben dadurch schon Ketzerei und Irrlehre begünstigen. Wer nun derartig die Ketzerei verteidige und nun gar durch seine Machtbefugnis verhindere, daß die Irrlehrer zum Verhör dem zuständigen Richter in die Hände geliefert würden, sei als exkommuniziert zu betrachten und, wenn er sich nicht binnen einem Jahre durch angemessene Genugtuung rechtfertige, ipso iure dem Banne verfallen und mit den schwersten Strafen nach Maßgabe des kanonischen Rechtes zu belegen. Damit wird also deutlich ausgesprochen, welchen Zweck die Kurie mit der von Rom aus verfügten Vorladung Luthers verband⁴: „ut ad manus

1) N. Paulus, Tetzels S. 54 Anm. 3.

2) Hierauf und nicht auf einen von Tetzels selbst im Auftrage Albrechts von Mainz vorgenommenen, vom Kurfürsten vereitelten Prozeß beziehen sich die schon von L. Ranke (D. Gesch. im Zeitalter der Ref. I, 214) und von Th. Brieger (Festschrift z. deutsch. Historikertag. Leipzig 1894, S. 194) angezogenen Thesen 47 u. 48. Opp. var. arg. I, 311. Vgl. dazu ZKG. XXXI, 51.

3) Olearius, *Scrinium antiquarium* etc. Halae 1671, p. 27. Barge a. a. O. S. 55 Anm. 61. 115, Anm. 135.

4) Karlstadts Ausführungen entsprechen genau dem damaligen Stande der Vorbereitungen zu Luthers römischem Prozeß, wenn er in These 362 erklärt, der Ketzerei mache sich der nicht schuldig, der verhindere, daß ein Unschuldiger, wie wenn der heulende Wolf das Lamm vor seinen Richterstuhl lade, um es zu zerreißen, an einem nicht genügend sicheren Orte vor einen feindlich gesinnten Richter gestellt werde (in locum non tutum et ad inimicum perveniat iudicem); damit ist offenbar die Vorladung nach Heidelberg und weiterhin nach Rom gemeint, während der „processus inhibitorius“ des Erzbischofs zunächst nur die fernere Erörterung der Ablafsfragen verbieten sollte. Er zeigt dann, daß eine übereilte Zitation nicht bindend sei (364), daß man durch die halt-

judicis veniat examinandus“. Als „Richter“ aber war damals schon allein der Papst anzusehen¹, bei dem der Prozeß durch wiederholte Anzeige anhängig gemacht war und der schon Mitte April nach Empfang der durch Staupitz von Luther eingeforderten Erklärung zu dem Ergebnis kommen mußte, daß die diffamatio Luthers als Häretiker begründet sei. Überdies konnte man nach dem in den Händen des Papstes befindlichen Material an Druckschriften Luthers die Notorietät² des ihm durch die Dominikaner zur Last

lose Beschuldigung von seiten eines Gegners noch nicht zum Ketzer werde (366), daß die Strafe des Güterverlustes erst mit der Veröffentlichung der Urteils eintrete (368) und daß auch in dem Falle der excommunicatio latae sententiae der ipso facto Gebannte doch noch nicht von den Gläubigen öffentlich „in divinis“ zu meiden sei, bevor die „sententia declaratoria“ ergangen und der Betreffende vorgeladen sei, um die Mitteilung zu empfangen, daß er der gesetzlichen Strafe verfallen sei, oder seine Verantwortung vorzubringen (369). Erst durch die Erklärung des Richters „de commissio crimine“ wird die Strafe vollstreckbar, und erst der „haereticus declaratus“ ist „contagiosus“, wie auch die Strafe dann erst auf die mit ihm Verkehrenden übergeht (372 bis 375). Es ist daher ungehörig, gute Christen der Ketzerei anzuklagen und zugleich ihre Beschützer deshalb anzugreifen (pungit atque perurget) und zwar Männer, denen jede Ketzerei immer verhaft gewesen ist, indem man ihnen den Makel der Ketzerei (infamiae notam) anhefte, wenn sie nicht binnen Jahresfrist Genugtuung leisteten (376): womit er den Kurfürsten gegen Tetzels Schlussfolgerung verteidigte: „ipso iure pro infamibus sunt tenendi“ (Th. 48), die wörtlich einer Konstitution Innozenz' III. auf dem Laterankonzil von 1215 entlehnt ist, in der angeordnet wird, daß ein Fürst (dominus temporalis), der „requisitus et monitus ab ecclesia“ sein Land von ketzerischer Besudelung zu reinigen unterläßt, von dem Metropolitan gebannt und, wenn er nicht binnen Jahresfrist Genugtuung leistet, dem Papste angezeigt werden soll, der die Vasallen von ihrem Treueid entbinden und das Land guten Katholiken zur Eroberung preisgeben wird, die es dann mit vollem Rechte besitzen sollen. Alle „receptatores, defensores et fautores haereticorum“ sind exkommuniziert und gleichfalls nach Jahresfrist „ipso iure infames“, also unfähig zur Bekleidung öffentlicher Ämter usw. (c. 13 § 3 u. 5 X de haeret. V 7).

1) K. Müller in ZKG. XXIV, 49 f.

2) Über die von den Juristen unterschiedenen Arten der Notorietät vgl. K. Müller S. 63f. Das notorium facti, begründet auf fama publica und ipsa rei evidentia, war unzweifelhaft schon mit dem Faktum des Thesenanschlages vom 30. November gegeben, sobald der Inhalt der

gelegten Verbrechens schon jetzt ebensogut annehmen, wie wenige Monate später beim Erlafs des Breves „Postquam ad aures“. Das „notorium iudici“ war mit der Prüfung der beiden gefährlichsten Schriften durch Kajetan und die Feststellung zweier so schwerwiegender und über den Inhalt der Denunziation noch hinausgehender Vorwürfe gegeben, und in solchem Falle brauchte der übliche Prozeßgang nicht eingehalten und ein besonderer Beweis nicht mehr gefordert zu werden. Der Beschuldigte wurde nur noch vorgeladen, um angehört¹ (examinandus), nicht um überführt zu werden; sodann hatte er das Urteil zu vernehmen². Es handelte sich also schon Anfang Februar, bei Erlafs der Weisungen an Staupitz um die „Sicherheitsmafsregel“, durch Vorladung Luthers vor das Kapitel für die Möglichkeit seiner Verhaftung zu sorgen³, damit er ohne Zeitverlust und weitere Gefahr für die Gläubigen „ad manus iudicis veniat“. Keineswegs aber handelte es sich um die Übertragung richterlicher Funktionen an Luthers Ordensverband, da ja auch Staupitz bei den den Papst beratenden Dominikanern als Anhänger der Mystik schon hinlänglich verdächtig war. An sich hätte ja der Papst durch Delegation jede ihm zusagende Autorität als Richter bestellen können, wie denn nachmals der Kardinallegat Kajetan durch das Breve vom 11. September als „iudex delegatus“ mit der Entscheidung der Sache Luthers betraut wurde. Wenn am 23. August der Promagister des Gesamtordens in dem Verhaftungsbefehl an den Provinzial der den Vikarianern feindlichen Konventualen sagt, dafs er Luther als „suae religionis rebellem“ schon „ermahnt habe, von seinen Schmähungen abzulassen und ihn zur gerichtlichen Ver-

Thesen als der Ketzerei verdächtig, oder auch nur als neu und ärgerlich denunziert worden war. Das notorium facti permanentis liefs sich dann ebenfalls aus der dauernd und an vielen Orten bestehenden Wirkung eines Druckes konstruieren.

1) Wie der Promagister am 25. August sich ausdrückt: „citavimus ... vel emendaturum vel rationes ostensurum“.

2) K. Müller a. a. O. S. 63f. Vgl. auch unten Kap. 8 u. 9.

3) Vgl. K. Müller S. 65f. zu dieser zutreffenden, wenn auch erst für den späteren Moment ausgesprochenen Vermutung Ulmanns.

antwortung nach Rom zitiert habe (ad ius in Urbem citavimus“¹⁾, so daß infolge Mißachtung dieser Ladung schon die „contumacia“ des Inkulpaten zu ahnden sei, so beziehen sich diese Andeutungen eben auf den an das Kapitel der Kongregation nach Heidelberg gerichteten Befehl, Luther zur Reise nach Rom zu veranlassen, um sich dort dem Gerichte des Papstes zu stellen. Keineswegs wollte Gabriele della Volta Luther damit „vor sein Ordensgericht vorladen“²⁾, denn da der Papst in seiner Eigenschaft als höchster Richter in Glaubenssachen die Angelegenheit schon in die Hand genommen und seine kurialen Beamten mit der Einleitung des Prozesses beauftragt hatte³⁾, so durfte der Ordensgeneral sich nicht eine konkurrierende Gerichtsbarkeit anmaßen. Er war von vornherein nur angewiesen worden, durch die Mittel der Ordensdisziplin die Vorführung des Angeschuldigten vor den Richter zu bewirken, falls dieser nicht vorzog, durch bedingungslosen Widerruf und Verzicht auf jede weitere literarische Tätigkeit sich der Gnade des Papstes zu empfehlen. Auch in einem späteren Stadium, wenn etwa Luther nach Rom gekommen wäre, hätte Leo X. wohl Bedenken getragen, den Augustinergeneral mit der Durchführung des Prozesses zu betrauen, da ja die obenein von Luther angegriffenen Dominikaner das Privileg der Ketzerverfolgung besaßen. Allenfalls hätte die Kurie dem Gesamtorden Luthers, keinesfalls aber der sächsischen Kongregation den Strafvollzug überlassen.

Indem nun Luther gegen eine disziplinarische Maßregel seiner Oberen den Schutz einer weltlichen Macht anrief, beging er einen der schwersten Verstöße gegen seine Pflichten als Mönch und Priester und stellte sich damit geradezu außerhalb des Ordensverbandes. Wenn ihn Staupitz später in Augsburg von der Obedienz des Ordens entband, so hatte

1) Forschungen S. 55. ZKG. II, 477. Man könnte die erstere Angabe: „ut desisteret a maledictis monuimus“ auch auf den Inhalt der auf das Breve vom 3. Februar hin an Staupitz erlassenen Weisung beziehen; doch ist diese im April sicher wiederholt worden.

2) K. Müller S. 71.

3) K. Müller S. 48 f.

er eigentlich schon damals aufgehört, sein Untergebener zu sein, als er sein Gesuch an den Landesherrn abgehen liefs. Mit Beziehung auf diesen Schritt bezeichnet ihn der Promagister am 25. August als Verächter der Ordenszucht, als Rebellen¹, und in der Tat griff damit der ursprüngliche wissenschaftliche und religiöse Streit auf das politische Gebiet hinüber. Luther berief sich dem Oberhaupte der Kirche gegenüber, die eifersüchtig darüber wachte, dafs keine Laiengewalt sich Gerichtshoheit über den Klerus anmafste, auf seine Eigenschaft als Untertan und Beamter eines deutschen Fürsten, und indem Kurfürst Friedrich der Weise seine Schutzpflicht anerkannte, tat er einen weiteren folgenschweren Schritt in der Richtung der Unabhängigkeit der Landeskirche von der Universalkirche; er schlofs den Bund zwischen dem gleichermaßen über den Verband des Heiligen Römischen Reiches hinauswachsenden Territorialstaate und der künftigen protestantischen Kirche, der beide im Laufe der Jahrhunderte befähigen sollte, neue verheifsungsvolle Formen des politischen Lebens der Nation hervorzubringen.

So ging Luther nach Heidelberg als abtrünniger Mönch, als angehender Schismatiker, der schon seinen Landesherrn, mehrere angesehene Vertreter der Wissenschaft und die akademische Jugend zur Abkehr von der anerkannten Kirchenlehre, Auflehnung gegen die päpstliche Autorität und ärgernerregenden Beleidigungen der treuen Diener der Kirche fortgerissen hatte. Auch als hartnäckigen Ketzer hatte er sich selbst schon gekennzeichnet, da er der von höchster Stelle aus an ihn gerichteten Warnung und Belehrung zum Trotz bei seinen Irrlehren und seinen „Schmähen“ gegen die gelehrten Vertreter der christlichen Wahrheit verharren zu wollen erklärt hatte.

1) Der Ausdruck „suae religionis“ ist in der Bedeutung „Ordensverband“ gebraucht, wie „religiosus“ gleich „Mönch“. Vgl. den Text in ZKG. II, 477: „Nunc hominem suae religionis rebellem inprimis et crucis Christi inimicum ut desisteret a maledictis monuimus“ etc. mit der auch in der Borromäus-Enzyklika wieder beliebten Anspielung auf Phil. 3, 18.

Dies war auch den Dominikanern in der Nachbarschaft wohl bekannt, und wenn Tetzels bei Ausarbeitung seiner zweiten Thesenreihe auch noch keine Nachricht aus Rom hatte über die Aufnahme, die Luthers Erklärung vom 31. März dort gefunden hatte, so war er doch gleichzeitig mit Luther von der an ihn ergangenen Aufforderung unterrichtet worden. So mußte er aus Luthers Haltung bis zu seiner Abreise nach Heidelberg, aus den Äußerungen seiner Freunde und Schüler, über die man in Leipzig und Frankfurt durch die in Wittenberg studierenden Dominikaner stets Erkundigungen einziehen konnte, entnehmen, daß dieser entschlossen war, an den Hauptpunkten seiner wissenschaftlichen Richtung festzuhalten. Auch in den nunmehr schon in den Hintergrund gedrängten Fragen über den Ablass würde er keinen Fußbreit zurückweichen, wie die Ende März erfolgte Veröffentlichung seines Sermons von Ablass und Gnade bewies. Die anstößige Parteinahme des Kurfürsten für den Irrlehrer hatte man ja schon Mitte März feststellen können. So erklärte nun Tetzels in seiner 41. These ganz folgerichtig, wer schon auf dem gesetzlichen Wege darüber aufgeklärt worden sei, daß er von der katholischen Wahrheit abgeirrt sei, müsse „pro contumaci in sua haeresi“ angesehen werden, desgleichen (These 42), wenn er „in seinem Übermut sich weigere, der Belehrung und Strafe (correctioni et emendationi) der zuständigen Stelle sich zu unterwerfen“, also zunächst einer Zitation Folge zu leisten¹.

Daß diese Vorladung im unmittelbaren Anschluß an Luthers Antwort durch dieselben römischen „Obersten des Ordens S. Augustini“ an ihn ergehen würde, konnte Tetzels mit Sicherheit annehmen, und so fanden wir seine Erwartung schon durch den Inhalt des etwa Mitte April in Rom an die Kongregation abgegangenen Schreibens bestätigt. Als die Hauptversammlung der sächsischen Observanten Ende April in Heidelberg tagte, mußte sie sich mit Luthers Angelegenheit beschäftigen, da ein ihn betreffendes Schreiben zur Verlesung gebracht wurde, das (in seinem gemessenen

1) Opp. var. arg. I, 310.

kurialen Stil), wie Luther seinem Nürnberger Ordensgenossen Wenzelaus Link gegenüber bemerkte¹, freilich von einem Briefe des alten Erfurter Zeloten Dr. Trutfetter an Schärfe weit übertroffen wurde. Denn es war ja sehr verständlich, daß der Erfurter Inquisitor, dem durch die berechnete passive Haltung des Erzbischofs Albrecht die Hände gebunden waren, seinem Ingrimme über die Herabsetzung der scholastischen Studien und ihre schon begonnene Verdrängung von der Universität Wittenberg² in so drastischer Weise Luft machte, daß dagegen die Sprache des amtlichen Schriftstückes, das die Kongregation aufforderte, ihr notorisch und hartnäckig ketzerisches Mitglied vor das päpstliche Gericht zu stellen, verhältnismäßig milde erschien.

Daß wir nun von Verhandlungen der versammelten Väter nichts hören, erklärt sich einmal schon daraus, daß uns überhaupt kein Protokoll über diese Tagung überliefert ist, ferner daraus, daß alle Anwesenden schon um der mit Luthers Schicksal eng verbundenen Ehre ihres Ordens willen strengstes

1) Schreiben vom 10. Juli. Enders I, 192, 38 ff. u. 212, 68 ff. Zu folgendem vgl. Forschungen S. 47 f.

2) Vgl. die Klagen Kajetans (Forschungen S. 139) in der kaiserlichen Denunziation vom 5. August und Luthers Mitteilung an Lang in Erfurt vom 21. März: man hatte in Wittenberg Vorlesungen über die lateinische, griechische und hebräische Sprache, über Mathematik und Naturwissenschaften (Plinius) sowie Rhetorik (Quintilian), „reiectis ineptis illis Petri Hispani, Tartareti, Aristotelis lectionibus“. Enders I, 170 f. Gerade diese Kunde scheint den Eisenacher Doktor zu dieser brieflichen Verdammung Luthers veranlaßt zu haben. Über die fortschreitende Verdrängung der scholastischen Methode von der Universität Wittenberg durch Einstellung der überlieferten Vorlesungen und Abschaffung der ihr dienenden Lehrbücher vgl. weiter Luthers Brief an Spalatin vom 9. Dez. 1518 (Enders I, nr. 118): Luther hatte mit dem Rektor B. Bernhardi vereinbart, daß zunächst die „thomistische Physik und Logik fallen“ sollte, später auch die skotistische, so daß man sich auf die einfache Texterklärung des Aristoteles beschränken würde. Zugleich wurden auch die in Wittenberg selbst unter finanzieller Beteiligung der Universität hergestellten Lehrbücher, wie die „Expositio mag. Petri Tartareti super summulas Petri Hispani“ usw. oder die Glossierung der Logik, der Metaphysik des Aristoteles durch denselben Pariser Gelehrten aufser Kurs gesetzt. Vgl. Enders I, S. 171 f. G. Bauch in ZKG. XVIII, 398 f. u. 40 f. (A. Karlstadt als Scholastiker.)

Stillschweigen bewahrten; dazu fühlten sie sich aber auch gedungen durch die peinliche Lage, in der sie sich der Anforderung des Promagisters gegenüber befanden. Dieselbe war zwar insofern einfach genug, als ihnen ein Urteil über die Zulässigkeit der Lehren Luthers weder zugemutet noch eingeräumt wurde. Eine Entscheidung darüber hatten sie nicht zu treffen und sie gingen ihr wohl auch nicht ungerne aus dem Wege, da diese einen Bruch innerhalb der Versammlung zur Folge gehabt haben würde. Wir wissen zwar nur von Dr. Barth. Arnoldi von Usingen, daß er, obwohl Luther mit ihm „eingehender noch als mit allen andern verhandelt hatte, um ihn zu überzeugen“, als Gegner Luthers vom Kapitel heimkehrte¹, doch fühlte sich wohl noch mancher andere aufserstande, dem kühnen Fluge des Reformators der theologischen Wissenschaft zu folgen. Luthers Orden kann sich also schon aus diesem Grund nicht schlechthin „auf seine Seite gestellt haben“. Aber selbst wenn die mit Luthers Lehre und Haltung unzufriedenen Mitglieder mit den Unentschlossenen und Zaghafteu zusammen die Mehrheit besessen hätten, so mußten doch auch sie sich davon überzeugen, daß bei dem unzweideutig ausgesprochenen Willen der weltlichen Machthaber ein Zwang gegen Luther sich nicht ausüben liefs. Vor der Öffentlichkeit, der man dies nicht eingestehen durfte, lud man so den Schein allgemeinen Einverständnisses mit Luther auf sich, womit dessen Freunde vielleicht nicht unzufrieden waren; doch konnten auch sie und vor allem Staupitz kaum erwarten, daß auch

1) Enders I, 193, 54 ff.: „cogitabundum et mirabundum reliqui“, da er sich von den Vorstellungen, in denen er alt geworden war, nicht habe losmachen können. Usingen blieb auch nach der Durchführung der Reformation in Erfurt deren heftigster Gegner (Köstlin-Kawerau I, 177). Zu den jüngeren Mitgliedern, die auf Luthers Seite standen, gehörte natürlich vor allen sein Respondent bei der Disputation, Mag. Leonhard Beier, einer seiner Wittenberger Schüler. Luther befand sich dann auf der Rückreise in der Gesellschaft und somit auch unter dem Schutze seiner Ordensbrüder aus Nürnberg, Erfurt und Eisleben, und zwar auf den Wunsch seiner Oberen zu Wagen (Enders I, 191 f.): alles Anzeichen eines herzlichen Einvernehmens und zugleich des Mißtrauens gegen die Dominikaner.

der Papst und ihre Gegner, die Dominikaner, ihnen diese Haltung verzeihen würden.

Dafs Luther, der 1515 in Gotha zum Distriktsvikar gewählt worden war, kein Ordensamt wieder erhielt, wird seinem eigenen Wunsche entsprochen haben und war nach aufsen hin nicht auffallend; in Rom mußte es als ungenügend betrachtet werden.

Soweit man sich darüber einer Selbsttäuschung hingab, wurde sie von Luther unterstützt, indem er sich zwar des Widerrufs auch hier weigerte, doch sich bereit erklärte, die angefochtenen Ablafsthesen vor dem höchsten Richter in Glaubenssachen durch Einreichung seiner im wesentlichen schon fertigen Begründung, der Resolutiones, zu verteidigen und sein Vorgehen überdies in einem an den Papst selbst zu richtenden Begleitschreiben zu rechtfertigen. Endlich muß er die Bitte geäußert haben, ihm die zur Entlastung seines Fürsten wie zu seiner eigenen Verteidigung wünschenswerte öffentliche Disputation zu ermöglichen, was an sich keine Schwierigkeiten bot, da derartige wissenschaftliche Probeleistungen schon auf dem Kapitel von Kolmar (1503) angeordnet worden waren¹ und die maßgebenden Mitglieder der theologischen Fakultät sich entgegenkommend bewiesen: sie gestatteten nicht nur die Abhaltung des Aktes, sondern beteiligten sich auch, obwohl ihnen Luthers „neue Theologie“ ersichtlich unbequem war, mit höflichem Eifer und wohlthuendem Verständnis daran². Er fand am Montag nach Jubilate, am 26. April³, im Hörsaale des von dem kenntnisreichen Prior Augustin Lupf geleiteten Augustinerklosters statt, und wenn wir auch nicht feststellen können, ob damals das Schreiben des römischen „Oberen“ schon eingegangen war, so war man doch jedenfalls von Staupitz und Luther

1) Kolde a. a. O. S. 314.

2) Enders I, 192, 28 ff. Über den Hergang und die Mitglieder der theologischen Fakultät vgl. E. Winkelmann, Urkundenbuch d. Universität Heidelberg. 1886. II, nr. 670 f.

3) In der Überschrift der wohl nur handschriftlich verbreiteten Thesen: „VI Kal. Maii“. Köstlin I, 174 wohl versehentlich: „am 25. April“.

schon hinlänglich über den Stand der Dinge unterrichtet, so daß es doch wohl als ein Beweis für den bedeutenden Einfluß Luthers und für den unter seinen Freunden herrschenden Geist wissenschaftlichen Selbstgefühls und ruhiger Überzeugungstreue gelten muß, wenn man dem schwer verächtigten Manne den ehrenvollen Auftrag erteilte, bei dem akademischen Redekampfe den Vorsitz zu führen¹. Und dieser Eindruck wurde nach außen hin wie in Rom wohl nicht abgeschwächt durch die Erwägung, daß dabei auch die gelehrten Eifersüchteleien gegen die Dominikaner, die „rixae monachales“ mit hineinspielten, nachdem jene ihrem Vorkämpfer Tetzels schon zu einer derartigen stattlichen Demonstration verholpen hatten; in dieser Hinsicht war es günstig, daß in Heidelberg eine stark besuchte Studienanstalt der Predigermönche bestand, über deren Besetzung wir aus den Akten der letzten Generalkapitel dieses Ordens eingehend unterrichtet sind.

So wird in dem Protokoll von 1507 (Pavia) erwähnt, daß in dem Heidelberger Konvent Eberhard von Kleve mit der Leitung des Studium, Konrad Köllin, der spätere Kampfgenosse Hochstratens in Köln, mit der Lektur über die Sentenzen des Petrus Lombardus, Dionysius Grieb mit der biblischen Lektur betraut worden sei; unter den zahlreichen „studentes“ erscheint jetzt schon der 1515 (Neapel²) als Regens bestellte Michael Vehe, der als „Herausgeber des ersten deutschen Gesangbuches“ nachgewiesen wurde³; als Sententiarius wird diesmal Vinzenz Wisberg erwähnt, und ein Mitglied des Breslauer Klosters, Dominikus von Schweidnitz, ist den Heidelbergern damals zum Studium der Theologie überwiesen worden. So viel läßt sich jedenfalls daraus entnehmen, daß bei Kajetan und den Vätern des Generalkapitels die an der Heidelberger Universität bestehende Anstalt im Sinne der Beschlüsse von 1518 als eine solche an-

1) Enders S. 194 Anm. 8: Brief des jungen Dominikaners Butzer: „Lutherus in suorum Fratrum . . . synodo literariae pugnae solenni more praefectus“.

2) Reichert l. c. p. 73 sq. 149.

3) Von N. Paulus in den Hist.-polit. Blättern 110, 469 ff. (1892).

gesehen wurde, „ubi in veritate viget studium Theologiae“: denn nur solche Anstalten sollten, wie im Mai 1518 in Rom beschlossen wurde, die Ehre genießen, daß ihr Regens oder Sententiarus zu der Würde des theologischen Doktorats zugelassen werden dürften¹. Auch ist es ein Zeichen für den guten Ruf der Heidelberger Dominikanerschule, daß ein begabter und strebsamer Jüngling, wie Martin Butzer, der von seinem Landsmanne, dem alten Eiferer Wimpfeling beraten wurde, sich ihr angeschlossen hatte und nun der Disputation Luthers mit solchem Verständnis folgte, daß er schon am nächsten Tage mit dem bewunderten Bahnbrecher der neuen Theologie unter vier Augen eine freundschaftliche Unterredung hatte. Gerade er hat den Geist jener ersten Tage lebenslänglich treu bewahrt und bezeugt. Sein an den Erasmianer Beatus Rhenanus in Schlettstadt abgesandter Bericht, in dem er den wichtigsten Teil der theologischen Thesen Luthers behandelt, ist eine Hauptquelle für unsere Kenntnis der Heidelberger Disputation². So trat unter den Dominikanern zum Teil wenigstens dieselbe Wirkung zutage wie bei den Augustinern, daß die „wahre Lehre Christi, wie sie einst, von den Juden verworfen, sich an die Heiden wandte, nun von der Jugend mit Begeisterung aufgenommen, von den vorurteilsvollen Alten („opinosi illi senes“) aber zurückgewiesen wurde“³. Aber auch diese älteren Dominikaner müssen der Disputation Luthers wenigstens ernste Beachtung geschenkt und sich auch

1) Niemand soll an einer Universität zum Magisterium der Theologie zugelassen werden, der nicht als tauglich für die Stelle des Regens an einem studium generale erachtet worden sei, „ubi in veritate“ usw. Dies soll durch Examinatoren festgestellt werden, die vom Provinzial und den Diffinitoren der Provinzialkapitel zu bestellen und zu vereidigen sind und die zu berichten haben, ob der Geprüfte „sufficiens“ sei oder nicht zum Lesen der Sentenzen oder zur Leitung eines „studium, ubi in veritate“ usw. Ihr Vorschlag muß jedoch vom General oder vom Generalkapitel bestätigt werden, deren Promotionen hinwieder ohne jene Prüfung ungültig sein sollen. Reichert p. 165.

2) Horowitz-Hartfelder, Briefwechsel des B. Rh. Leipzig 1886, S. 106 ff. und Weim. Ausg. IX, 160 ff. Vgl. ebenda I, 350 ff.

3) Enders I, 193, 60 ff. Luther an Spalatin, 18. Mai.

als Opponenten versucht haben. Zwar wenn Butzer den Augustiner als einen Theologen schildert, der den sophistischen Umständlichkeiten, den Grillen der aristotelischen Dialektik so gründlich abgesagt, der Heiligen Schrift dagegen sich so ganz geweiht und die „in unserer Schule veralteten Theologen“ so entschieden abgelehnt habe, daß er „zu den unsrigen in einem diametralen Gegensatze sich befinde“, so könnte man dies auf sämtliche Mitglieder der theologischen Fakultät beziehen, die eben alle noch der scholastischen Methode huldigten: „Hieronymus, Augustinus und ihresgleichen sind jenem ebenso geläufig, wie den Unseren Scotus oder Tartaretus nur irgend sein können“. Wenn er dann aber fortfährt: „Das ist jener Martinus, der die Ablässe verhöhnt hat (ille indulgentiarum sugillator‘), mit denen wir uns bisher allzutief eingelassen haben“, so spielt er deutlich auf den zwischen Luther und dem Dominikanerorden im Ablafsstreit entstandenen Gegensatz an, und so sind denn auch mit den Worten „nostri primores“ die Häupter des Heidelberger Konvents, Eberhard von Kleve, Vehe, Wisberg oder Johann Baell gemeint, die Luther „mit der größten Anstrengung zu widerlegen suchten, ohne ihn jedoch mit ihren Spitzfindigkeiten um eines Fingers Breite von seiner Überzeugung abdrängen zu können“.

Da es nun auch die Heidelberger Dominikaner schon wußten, daß es Luthers Werk sei, wenn in Wittenberg jene Schulautoren alle ohne Ausnahme beseitigt wären und an ihrer Stelle die griechische Sprache, die genannten Kirchenväter und die Briefe des Apostels Paulus gelehrt würden, so konnten die römischen Oberen alsbald von ihnen alles das bestätigen hören, was sie Luther bereits im Februar zum Vorwurfe gemacht hatten.

Denn mit diesen aus Luthers Rechtfertigungsschreiben vom 31. März bekannten Anklagen stand der Inhalt der Heidelberger Thesen Luthers in unmittelbarer Beziehung, während Kajetan seinerseits als Unterlage die Thesen vom 4. September 1517 benutzt hatte. Daher hatte man bisher schon, ohne jenes Mittelglied des geschichtlichen Zusammenhanges zu kennen, beobachtet, daß die von Luther für die

Disputation vom 26. April bereitgestellten Sätze nur eine Vertiefung und gründlichere Ausführung der früheren in erster Linie „gegen die scholastische Lehre von den natürlichen Kräften des Menschen und gegen den Einfluß des Aristoteles auf die Theologie“ gerichteten Thesen darstellen: „es ist ganz dieselbe Lehre, die er, und zwar als die Augustinische, in der Güntherschen Disputation verfochten hatte“. Den 28 theologischen „conclusiones“ hatte er jetzt 12 philosophische beigelegt, die den Kampf gegen den aristotelischen Unterbau der scholastischen Theologie fortzuführen bestimmt waren und ihn, wie man auf gegnerischer Seite sofort erkannte, „mit den humanistisch gesinnten Gegnern der Scholastik zusammentreffen ließen“¹.

Ganz in ihrem Sinne wollte Luther, wie er in einem Nachwort über die Heidelberger Disputation erklärte², mit seinen Thesen dartun, daß die scholastischen Theologen aller Richtungen (*omnium scholarum sophistae*) mit einer falschen Auffassung der aristotelischen Philosophie arbeiteten und, indem sie nun ihre Vorurteile (*sua somnia*) in die unverstandenen Schriften des Griechen hineingetragen, notwendig weit von dessen Ansichten sich entfernt hätten. Aber auch bei völlig zutreffendem Verständnis des Aristoteles könne dieser nicht als Hilfsmittel für die theologische Forschung auf Grund der Heiligen Schrift dienen; nicht einmal die exakten Wissenschaften hätten einen Vorteil davon, wenn man mit der aristotelischen Terminologie spekuliere und disputiere (*nugari et cavillari*).

Der Hauptgedanke, von dem Luther ausgeht, ist die Unfähigkeit des Menschen, durch die von der Kirche so hoch bewerteten guten Werke zur Gerechtigkeit vor Gott zu gelangen, und die alleinige Rettung der von der Sünde geknechteten Menschheit durch die Gnade Christi. Gerade die Gegenüberstellung der in der Kirche herrschenden „*theologia gloriae*“ und der „*theologia crucis*“ wurde in Rom, wie das Schreiben der Ordensgenerals vom 25. August beweist³,

1) Köstlin-Kawerau I, 130. 174.

2) Weim. Ausg. IX, 170.

3) Forschungen S. 18.

peinlich empfunden. Diese Ausführungen gipfelten in der Lehre von der völligen Verderbtheit der menschlichen Natur, deren freier Wille nur zur Todsünde führt, sofern er nicht durch die göttliche Gnade auf das Gute gelenkt wird. Die Begründung seines ihm von Kajetan zum Vorwurf gemachten Angriffs auf den Semipelagianismus der Kirche war hier wesentlich vertieft und im Geiste der späteren Rechtfertigungslehre des Reformators weitergeführt¹; dagegen bedeuteten die im zweiten Teile der Disputation aufgestellten Sätze, in denen Luther die übertriebene Wertschätzung des Aristoteles durch Zurückgreifen auf andere antike Philosophen wie Pythagoras oder Anaxagoras, besonders auf die Ideenlehre Platons einzuschränken suchte, nur eben einen Versuch, der über dringenderen Arbeiten alsbald wieder aufgegeben wurde².

Wie schon aus den Anspielungen des Gabriel Venetus hervorgeht, sind die Heidelberger Thesen in Rom nach Gebühr beachtet worden: da sie ja die eigentliche Rechtfertigung auf die in dem Schreiben vom 31. März nur eben kurz angedeuteten Vorwürfe der Kurie bedeuteten, sind sie sicher von Luther selbst gleichzeitig mit den Erläuterungen zu den Ablafsthesen eingereicht worden. Zu diesem Zwecke hat er die Heidelberger Sätze noch „im Mai“ mit Begründungen versehen³, die sich auch auf zwei der philosophischen „conclusiones“ erstreckten und zwar vor allem auf

1) Über den theologischen Gehalt der Heidelberger Disputation Luthers vgl. K. Bauer in ZKG. XXI, 233 ff., der jedoch über ihren Zusammenhang mit einer von Rom aus betriebenen Einwirkung des Ordens nur Vermutungen äußerte, zu denen ich schon Forschungen S. 47, Anm. 1 u. 2 Stellung genommen habe.

2) Diese philosophischen Thesen hat später Mich. Stieffel von Eßlingen mit geistreichen Ausführungen (probationes) und zeitgeschichtlichen Bemerkungen versehen, die O. Clemen in ZKG. XXVI, 382 ff. mitgeteilt hat.

3) Diese „probationes conclusionum“ sind mit der Datierung „Mense Maio“ versehen, die man doch nicht deshalb für eine „ungenauere Zeitbestimmung“ erklären darf, weil „es natürlicher sei anzunehmen, daß sie vorher abgefaßt seien“ (Knaake in der Weim. Ausg. I 350 f.). Für Luther selbst und seinen Schüler Leonhard Beier war die vorherige schriftliche Aufzeichnung der Beweise entbehrlich.

den Satz vom 4. September 1517, der bei dem Führer der Thomisten in Rom das schwerste Ärgernis erregt hatte: daß man kein christlicher Theologe sein könne, wenn man sich nicht von der aristotelischen Scholastik freimache, oder wie Luther sich jetzt minder scharf ausdrückte: „wer ohne Gefahr mit Aristoteles philosophieren wolle, müsse zuvor sich in Einfalt der Lehre Christi hingeben (necesse est, ut ante bene stultificetur in Christo)“¹.

Wenn dann bei der Eröffnung des formellen Prozesses die Heidelberger Thesen insofern weniger Beachtung fanden als die Ablafsthesen mit ihrer Begründung, so erklärt sich dies daraus, daß Kajetan, der Urheber jener durch Staupitz an Luther übermittelten Anklagepunkte, beim Eintreffen der wieder durch Staupitz an Gabriele della Volta übermittelten Sendung Rom schon verlassen hatte und nun Silvester Prierias mit der Abfassung des Gutachtens betraut wurde, das sich aus naheliegenden Gründen allein mit den der Öffentlichkeit gegenüber weit wichtigeren Ablafsfragen befaßte.

Nach außen hin war ja schon bei der Vornahme der Heidelberger Disputation der Zusammenhang ihres Inhalts mit dem Gang des römischen Prozesses nicht erkennbar, was den Freunden Luthers unter seinen Ordensgenossen nicht unlieb gewesen sein wird. Man vermied so, daß der Zwist mit den Dominikanern sowie die tatsächlich ablehnende Haltung des Kapitels gegenüber einer maßgebenden Anforderung der höchsten kirchlichen Gewalten offenkundig wurde. Schon hatten ja die Gegner die abweichenden Meinungen Luthers über die Kraft der Ablässe als eine Auflehnung gegen die Autorität des Papstes gekennzeichnet: indem nun Luther die Ablafsfragen im engeren Sinne übergab², schien

1) Vgl. Bauer S. 250 ff. Auf seiner Kritik der Überlieferung fußend, hat O. Clemen a. a. O. S. 383 treffend darauf hingewiesen daß Knaake die beiden in den Opp. var. arg. I, 404 sq. abgedruckten „Resolutiones duarum conclusionum“ usw. zu Unrecht von der Weim. Ausg. ausgeschlossen hat.

2) Über das Verhältnis der Heidelberger zu den Ablafsthesen vgl. Bauer S. 299 ff., wo der Fortschritt Luthers über seinen früheren

er dieser Verdächtigung die Spitze abzubrechen. Außerdem wurde jenen für Luther so peinlichen Ausstreuungen gegenüber dargetan, daß sein Beschützer, der Kurfürst von Sachsen, dem Ablaufhandel kein Gewicht beilege, da er doch seinen Professor hätte anweisen können, die schwachen Seiten der Ablaufprediger und ihrer Hintermänner bei dieser Gelegenheit gründlich darzulegen und Tetzels Frankfurter Thesen zurückzuweisen. Aber da der Inquisitor sich seither anscheinend zurückgehalten und ja auch tatsächlich jenen „processus inhibitorius“ der Mainzer Räte nicht in die Hand bekommen hatte, so konnte man ihn sehr wohl für diesmal aus dem Spiele lassen. Endlich hatte ja Luther durch Veröffentlichung seiner deutschen Schrift über „Ablafs und Gnade“ wie durch die Bereitstellung seiner „Resolutiones“ auf diesem Gebiete hinlänglich seinen Standpunkt wahrgenommen. So mußte es vielmehr den Eindruck vornehmer Ruhe und wissenschaftlicher Überlegenheit machen, wenn er mit einer umfassenden Darlegung der spekulativen Grundlagen seiner Theologie vor Angehörigen des eigenen wie des ihm verfeindeten Ordens und vor dem Forum einer angesehenen Hochschule sich rechtfertigte, während seine Gegner ihn schon als einen unwiderruflich dem Scheitern verfallenen Irrlehrer verschrien.

Standpunkt hinaus, besonders in Entwicklung seiner Rechtfertigungslehre (S. 321 ff.) nachgewiesen, aber auch die Berührungspunkte der beiden Schriften (S. 317 ff.) aufgezeigt werden.
